

Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung im Spiegel ihrer Erläuterungen (1837–1928)

Herbert Frost zum 65. Geburtstag gewidmet

I

Die erste Erläuterung zur rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 stammt von *Wilhelm Schmitz*¹. Er hat sie im Jahre 1836 als Landgerichtsreferendar in Aachen verfaßt und im Jahre 1837 veröffentlicht². Leider ist die gute, heute vergriffene Arbeit im kirchenrechtlichen Schrifttum als Titel wohl gelegentlich genannt³, aber sonst inhaltlich unbekannt geblieben. Die Arbeit geht über eine Erläuterung der Kirchenordnung hinaus, da sie auch das Verhältnis von Staat und Kirche, die Geschichte der Verfassung der christlichen Kirche behandelt und insbesondere auf das kanonische Recht und die reformierten Kirchenordnungen eingeht.

1. Im ersten Teil seiner Arbeit über „das Verhältnis der Kirche zum Staat nach rechtsphilosophischen Grundsätze beurteilt“⁴ spricht sich Schmitz für eine unbedingte Unterordnung der Kirche unter den Staat aus. „Die Kirchengewalt ist in der Staatsgewalt enthalten.“ Jedoch zeigt er auch die Grenzen des staatlichen Kirchenregiments auf. Er bezeichnet es als ein „Urrecht der Kirche“ innerhalb der ihr durch die göttliche Offenbarung gewiesenen Grenzen zu existieren. Dem entspricht das „unveräußerliche Recht des Christen, der Kirche anzu-

¹ Wilhelm Schmitz, Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 mit einigen kirchenrechtlichen Erläuterungen und einer Einleitung über das Verhältnis der Kirche zum Staat, Berlin 1837, 309 Seiten.

² Über W. Schmitz konnte nur ermittelt werden, daß er seit dem Jahre 1843 in Kleve Staatsprokurator und seit dem Jahre 1855 in Köln Appellationsrat am Appellationsgerichtshof war – Mitteilung des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs vom 30. 4. 1984 – 21 B 30 – 1156/84 –.

³ So Friedrich Bluhme, Codex des rheinischen evangelischen Kirchenrechts, Elberfeld 1870, S. 272; Paul Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Berlin 1903, 1. Band, S. 79 Anm. 3; Walter Goebell, Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835, 1. Band, Duisburg 1948, S. 11 Anm. 1; 2. Band, Düsseldorf 1954, S. 498.

⁴ S. 1–54. – Schmitz folgt hier seinem Lehrer Karl Salomon Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate, Heidelberg 1820–1832, Buch 24. – Über Zachariae vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, 44. Band, S. 646–652.

gehören als eine Pflicht, die ihm durch die von ihm als wahr erkannte Offenbarung geboten ist.⁵

Erwähnenswert sind die Ausführungen von Schmitz zur rechtlichen Stellung der katholischen Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts.⁶ In der Bulle „De salute animarum“ vom 18. Juli 1821⁷ über die Ordnung der katholischen Kirchen in Preußen sieht Schmitz allein einen Akt der kirchlichen Rechtsetzung. Der allgemein rechtlich entscheidende Akt ist für ihn die landesherrliche Sanktion zu der Circumscription durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 23. August 1821⁸; es könne daher nicht von einem Konkordat gesprochen werden.⁹

2. In der kirchengeschichtlichen Einleitung behandelt Schmitz zunächst die Lehren Schleiermachers¹⁰ vom Wesen der Kirche und sagt hier: „Die christliche Kirche ist die Gemeinschaft der Gläubigen (der in Christo Erlösten) zu einem geordneten, die Zwecke des Christentums befördernden Aufeinanderwirken und Miteinanderwirken, zur Mitteilung des Heiligen Geistes.“¹¹

Bei der Darstellung der apostolischen Zeit folgt Schmitz den Arbeiten von August Neander¹². Er behandelt eingehend die Ämter der ersten christlichen Gemeinden (Apostel, Aufseher, Diakone), um nachzuweisen, daß die Gemeinden unter keiner geistlichen Hierarchie standen. Die Apostel, Bischöfe und die Ältesten hatten nur das Ansehen, „welches ihnen überwiegende Einsicht und Verdienst verliehen“¹³. Zu den Anfängen der bischöflich-hierarchischen Verfassung verweist er auf die Einflüsse der mosaischen Gesetzgebung und des römischen Rechts.¹⁴ Für die Darstellung des katholischen Kirchenrechts schließt er sich den Ausführungen von Justus Henning Böhmer¹⁵ über die *potestas ecclesiae* an, die wörtlich zitiert werden.

⁵ Vgl. Seite 28f.

⁶ Vgl. Seite 50 ff.

⁷ Vgl. E. R. Huber/Wolff. Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin 1973, I. Band, S. 203–221.

⁸ Preußische Gesetzsammlung 1821, S. 113; Huber (Anm. 7) S. 204.

⁹ So seinerzeit C. A. von Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, Münster 1828, § 51.

¹⁰ Friedrich Schleiermacher, Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, Berlin 1821. – Zu Schleiermacher vgl. Günther Holstein, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 1928, S. 141–173.

¹¹ Vgl. S. 55.

¹² Vgl. August Neander, Geschichte der Planung und Leitung der christlichen Kirche durch die Apostel, Hamburg 1832. – Über Neander (1789–1850) vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, XXIII. Band, S. 330–340.

¹³ S. 63.

¹⁴ S. 68.

¹⁵ Justus Henning Böhmer (1674–1749), Corpus iuris canonici, 1747. – Dazu Hans Liermann, Justus Henning Böhmer, Zeitschr. d. Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt., Bd. 35 (1948) S. 390–399.

Im Abschnitt über die Reformation sagt Schmitz einleitend: „Die Reformation nahm bei dem kirchlichen Lehramt ihren Ursprung und gründete die Veränderungen in der Lehre und im praktischen Christentum, die sie für notwendig erklärte, auf den Glauben. Sie mußte, sobald ihr Erfolg gesichert war, das hierarchische Prinzip vernichten.“¹⁶ Bei der Darstellung der Systeme des landesherrlichen Kirchenregiments spricht er sich wiederum für das Territorialsystem aus und verweist auf das preußische Herrscherhaus als Vorbild christlicher Obrigkeit.

Nach einer Darstellung der Grundzüge der reformierten Ordnung beschreibt Schmitz eingehend die Entwicklung des Protestantismus in Frankreich vor und nach der Revolution von 1789. Er gibt eine Darstellung der Verfassung der reformierten und lutherischen Konsistorialkirche in Frankreich auf Grund des Kultusgesetzes vom 8. bis 18. April 1802.¹⁷ Die Vorgänge in der Rheinprovinz und in Westfalen vor dem Erlaß der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 sind leider nicht behandelt.

3. Die Kirchenordnung hat Schmitz abschnittsweise erläutert.¹⁸ Er gibt stets eine historisch und literarisch begründete Darstellung. Als Beispiele seien genannt:

- a) Zum Begriff der Parochie weist er darauf hin, daß die KO im § 1 dem Preußischen Allgemeinen Landrecht und dem Kirchenrechtslehrer G. L. Böhmer folgt. Auch die Pflicht des Gemeindegliedes, zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nach seinem Vermögen beizutragen – § 3 Nr. 4 KO –, ist bereits bei G. L. Böhmer ausgesprochen¹⁹.
- b) Im Abschnitt über das Pfarrwahlrecht (§ 4 KO) gibt Schmitz eine Darstellung der historischen Grundlagen des Patronatsrechts und nennt die römischen und katholischen Rechtsquellen²⁰. Er behandelt das Recht des Patrons, den Pfarrer zu präsentieren, sein Recht und seine Pflicht, die Kirche zu schützen, ferner sein Recht, aus den Einkünften der Kirche zu leben, wenn er verarmt, weiterhin sein Recht des Vortritts bei gottesdienstlichen Handlungen und sein Recht auf eine Begräbnisstätte in der Kirche.
- c) Die presbyteriale Gemeindeverfassung erörtert er im Vergleich zur französischen Ordnung und unter Bezugnahme auf die niederländisch-reformierte Kirche und die Kirchenordnung für die reformierten Gemeinden der Länder Kleve und Mark von 1662²¹. Er sagt z. B.:

¹⁶ S. 79.

¹⁷ Vgl. S. 134f. und auch Bluhme, a. a. O., S. 50–53.

¹⁸ S. 154–330.

¹⁹ S. 166/167.

²⁰ S. 168–171.

²¹ S. 171–181; vgl. auch W. Göbell, a. a. O., S. 121 ff.

1. „Nach dem französischen Recht mußten die Ältesten aus den höchstbesteuerten Mitgliedern der Gemeinde genommen werden. Die KO. hat sich von jenem auf dem Prinzip der Geldaristokratie beruhenden Wahlsystem losgesagt und der kirchlichen Repräsentation eine weitere und freisinnigere Grundlage gegeben.“²²
 2. „Die größere Gemeinderepräsentation nimmt inmitten der Gemeinde und des Presbyterii die Stellung ein, welche nach der preußischen Städteverfassung das Kollegium der Stadtverordneten dem die leitende Behörde bildenden Magistrate gegenüber einnimmt.“²³
- d) Im Abschnitt über die Kreisgemeinde und die Kreissynode lobt er die Kirchenordnung, daß sie „das Gute“ aus den früheren Verfassungen der reformierten und lutherischen Gemeinden miteinander verbindet, um durch diese Verbindung der evangelischen Kirche „erneuerte Lebenskraft zu verleihen“.²⁴
- Er sagt zum Superintendentenamt: „Keineswegs traten die Superintendenten an die Stelle der Bischöfe der katholischen Kirche. Vielmehr kann ihre Stellung verglichen werden mit der Stellung der das Mittelglied zwischen dem Bischof und den Pfarrern in der katholischen Kirchen bildenden Erzpriester oder Dekane (Archidiakone und Ruraldekane).“²⁵ Danach erörtert er die Doppelstellung des Superintendenten als Organ der landesherrlichen Behörde und als Vorsitzender der Kreissynode und ihres Direktoriums.
- e) Im Abschnitt über das Pfarramt behandelt er nochmals das Pfarrwahlrecht. Nach einem Rückblick auf die Ordnung in der reformierten Kirche stellt er fest, daß die KO den Gemeinden der Rheinprovinz und Westfalens „das kostbare Recht der freien Predigerwahl im vollsten Umfang verleiht und sich hier lebendig und treu das Bild der Urverfassung der christlichen Kirche gereinigt von den Verzerrungen später Jahrhunderte wiederfindet“.²⁶
- f) Zur Agende von 1834 begrüßt er es, daß bei den die Liturgie betreffenden Anordnungen auf die Wünsche und besonderen Bedürfnisse der Gemeinden, insbesondere im Rheinland, Rücksicht genommen worden ist.

²² S. 171/172.

²³ Zum Einfluß der preußischen Städteordnungen von 1808 und 1831 auf die rheinisch-westfälische Kirchenordnung vgl. Oskar Kühn, Das Wahlrecht in der evangelischen Kirche seit der Reformation, Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 30. Jahrg. 1981, S. 209 ff.

²⁴ S. 186.

²⁵ S. 194 f.

²⁶ S. 225.

Zur Taufe bemerkt er, daß sie einen Teil des gemeinschaftlichen öffentlichen Gottesdienstes bildet und daher in der Regel in der Kirche zu vollziehen ist.²⁷

- g) Im Abschnitt über die Ordination²⁸ behandelt Schmitz zunächst die von den Aposteln aus dem Judentum entlehnte Sitte der symbolischen Einweihung zu einem Amt durch Handauflegung. Er geht dann auf die Beschlüsse des Trienter Konzils ein und erörtert den sakramentalen Charakter der Ordination in der katholischen Kirche und ihr Recht des geistlichen Standes. Demgegenüber führt er aus, daß es nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche keinen zur Ausübung der Kirchengewalt ausschließlich befugten geistlichen Stand gebe. Daher sei die Ordination nach evangelischer Auffassung kein Sakrament und lasse auch kein unverilgbares Merkmal zurück. Es gebe nur die Berufung zu einem Kirchenamt als Rechtsgrund für die Ordination, kraft deren sie in Anspruch genommen und erteilt werden könne. Zur Vorbildung der Ordinanden verweist er auf die Bestimmungen des rheinischen Konsistoriums von 1818.

Es wird nicht allen Ausführungen von Schmitz zugestimmt werden können. Es muß berücksichtigt werden, daß zu Anfang des 19. Jahrhunderts in der damaligen evangelischen Kirchenrechtswissenschaft die kanonistische Darstellung Justus Henning Böhmers²⁹ vorherrschend war. Demgegenüber gebührt Schmitz Anerkennung dafür, daß er in seiner Arbeit für unseren Bereich die reformatorischen Grundlagen und den eigenen Wesensinhalt des evangelischen Kirchenrechts deutlich gemacht hat.

II

Der Königsberger Rechtslehrer Heinrich Friedrich *Jacobson* (1804–1868)³⁰ hat im Jahre 1844 eine Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, mit Urkunden und Regesten herausgegeben.³¹ Sie stellte den vierten Teil der in den Jahren 1837 bis 1839 erschienenen Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preußischen Staates mit Urkunden und Regesten

²⁷ S. 250 f., S. 257.

²⁸ S. 269–280 (§§ 112, 113 KO).

²⁹ Justus Henning Böhm, *Jus ecclesiasticum Protestantium*, Halle 1720–1737. Liermann, a. a. O., S. 393, nennt das Werk einen „usus modernus des kanonischen Rechts für die Zwecke der Protestanten“. – Zum Literaturstand des evangelischen Kirchenrechts zum Beginn des 19. Jahrhunderts vgl. Wilhelm Kahl, *Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik*, Leipzig 1804, S. 21 ff.

³⁰ Vgl. Adolf Wach, Heinrich Friedrich Jacobson, *Zeitschrift für Kirchenrecht*, Band VIII, S. 375–392.

³¹ I. und II. Band Königsberg 1844. Jacobson hat sein Werk dem Oberpräsidenten von Vincke gewidmet.

dar. Die rheinisch-westfälische Sammlung sollte, wie Otto Mejer im Lebensbild über Jacobson schreibt,³² bei den damaligen Kirchenverfassungsplänen König Friedrich Wilhelms IV. die älteren Beispiele presbyterial-synodaler Verfassungsformen vorführen.

Im ersten Teil der rheinisch-westfälischen Quellensammlung³³ behandelt Jacobson zunächst die Kirchenordnung von 1835, dann die Entwicklung bis 1840 unter Hervorhebung der Ergebnisse ihrer ersten Provinzialsynoden. Er würdigt die KO als „Presbyterial-Synodalverfassung, modifiziert durch die Consistorialverfassung“ und schildert das Bemühen der Kreis- und Provinzialsynoden um die Behauptung und Sicherung ihrer Rechte und Freiheiten gegenüber dem Kirchenregiment.

Im Urkundenband³⁴ ist der gekürzte Text der Kirchenordnung nebst „Ergänzungen“ abgedruckt. Die „Ergänzungen“ enthalten einmal die Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen der folgenden Ordnungen: Die reformierte Kirchenordnung für Cleve-Mark von 1662, die lutherische Kirchenordnung für Cleve-Mark von 1687, den Summarischen Begriff von 1677, den Entwurf der Synodalordnung von 1817, den Beschluß der rheinischen Provinzialsynode zu Duisburg von 1818 und den Beschluß der westfälischen Provinzialsynode zu Lippstadt von 1819. Weiterhin teilt Jacobson – in der Form von eingeklammerten Anmerkungen – bei den einzelnen Paragraphen der KO die Circularverfügungen und Rescripte der Konsistorien und des Ministeriums sowie die Beschlüsse der Provinzialsynoden mit. Hinsichtlich der staatlichen Quellen verweist er auf das Handbuch von Hermens³⁵ und die Annalen von Kamptz.³⁶ Auch nennt er einige Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts und der preußischen Städteordnung von 1831.

Jacobsons Ziel bei der Herausgabe seiner Arbeit für Rheinland-Westfalen war es, eine vollständige Genesis der neuen Kirchenordnung von 1835 zu geben.³⁷ Aus den Berichten von Richard Dove³⁸ über den Lebensweg Jacobsons, der stets in Königsberg lebte und hier seit 1828 zunächst als Privatdozent, seit 1831 als a. o. Professor und seit 1836 als o. Professor wirkte, wissen wir, daß er die Archive und Bibliotheken im preußischen Staatsgebiet durchforscht und insbesondere mehrere

³² Allgemeine Deutsche Biographie, Band XIII, S. 618/619.

³³ Band I, S. 906 ff.

³⁴ Band II, S. 651–675.

³⁵ F. P. Hermens, Handbuch der gesammten Staats-Gesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchengüter in den Königl. Preußischen Provinzen am linken Rheinufer, 4 Bde., Aachen und Leipzig 1833–1852.

³⁶ Kamptz, Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung, Band 19, 1835.

³⁷ Vgl. Jacobson, Band II, S. 651.

³⁸ Abgedruckt in dem Lebensbild von Wach a. a. O., S. 383 f.

Monate lang am Rhein und in Westfalen, ferner in Berlin, Magdeburg, Erfurt gearbeitet hat. Dove berichtet: „Die Feststellung der kirchenrechtlichen Verhältnisse der Rheinlande und Westfalens verfolgte Jacobson mit besonderer Vorliebe. Sowohl in Coblenz als namentlich in Münster fand er hierbei die eifrigste Unterstützung der Verwaltungs- und Archivbehörden und in Münster trat er durch gemeinschaftliche Forschungen dem damaligen Oberpräsidenten von Vincke besonders nahe“.

Die Frucht dieser Arbeiten war die im Jahre 1866 herausgegebene Darstellung des evangelischen Kirchenrechts des Preußischen Staates und seiner Provinzen.³⁹ Hier hat Jacobson die Presbyterial-Synodalverfassung in Rheinland-Westfalen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bis 1835 behandelt. Besondere Abschnitte gelten dem Presbyterium und der größeren Repräsentation, den Kreis- und Provinzialsynoden in beiden Provinzen. Mit Jacobson vollzog sich der sich bei Schmitz andeutende Wandel zur Behandlung des evangelischen Kirchenrechts nach der Methode der historischen Rechtsschule. Hinzu kam, daß er, wie Dove ausgeführt hat,⁴⁰ die theologische und juristische Forschung miteinander verband und so ein auch heute noch vorbildliches Werk schuf.

Der Inhalt seiner „Ergänzungen“ zur Kirchenordnung von 1835, die W. Göbell⁴¹ zu Recht als „bemerkenswerte Quellennachweise zu den einzelnen Paragraphen der Kirchenordnung“ charakterisiert hat, soll nachstehend an einigen Beispielen verdeutlicht werden:

- a) Zu § 3 KO – Pflichten des Gemeindegliedes – heißt es unter Bezugnahme auf die staatlichen Erlasse:
„Evangelische haben an die katholischen Geistlichen und Kirchen nur solche Leistungen zu entrichten, die als Reallasten auf dem Grundbesitze haften. Forenses, die anderswo eingepfarrt sind, tragen nur für die Kirche zum Bau bei, in deren Sprengel ihre Grundstücke liegen. Soweit nicht spezielle Anordnungen bestehen, können sie sich Parochiallasten nicht entziehen.“
- b) Zu § 21 KO – Wahl der Repräsentanten – ist ausgeführt:
„Ausgenommen sind Frauen, die, welche Almosen empfangen, keine Steuern zahlen, also auch nicht Kirchenlasten tragen, nicht aber Söhne, die im Hause der Eltern wohnen, aber selbständig sind. Auch der großjährige Sohn einer zu den Bedürfnissen der Gemeinde beitragenden Witwe kann mitstimmen.“
- c) Zu § 45 KO – Provinzialsynode – heißt es:

³⁹ H. F. Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates und seiner Provinzen, Halle 1866, S. 211–214; S. 227–233; S. 261–304; S. 319–325.

⁴⁰ Vgl. Richard Dove bei Wach, a. a. O., 378.

⁴¹ Vgl. Göbell, a. a. O., S. 11.

„Als königlicher Commissarius gehört dazu der Generalsuperintendent; bei der rheinischen Synode auch der Dekan der theologischen Fakultät zu Bonn als Mitglied, die übrigen Glieder der Fakultät als Gäste. Auch auf der Kreissynode nicht zugegen gewesene Älteste können deputiert werden. Die Militär-Oberprediger können zugelassen werden. Einzuladen sind auch die geistlichen Mitglieder der höchsten Landesbehörden und der Präses der rheinischen bzw. westfälischen Kirche.“

- d) Zu § 96 – heil. Abendmahl – ist unter Bezugnahme auf die Verhandlungen der I. Westfälischen Provinzialsynode S. 36 und das rheinische Rescript vom 23. Dez. 1836 gesagt:

„Das Abendmahlsbrot kann gesäuert oder ungesäuert, rund oder eckig sein, es muß nur als symbolischer Ausdruck der Union gebrochen werden.“

In allen Fällen gibt Jacobson die staatlichen Erlasse und die Beschlüsse der Provinzialsynoden wieder. Auf eine eigene Stellungnahme ist in den Ergänzungen verzichtet. Die Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnungen des 17. Jahrhunderts finden sich in den Anmerkungen zu den einzelnen Abschnitten der Kirchenordnung.

Die eigenen Ergebnisse hat Jacobson in seinem Werk von 1866 über die Presbyterien und Synoden in der einleitenden historischen Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute dargelegt. So heißt es hier z. B. in den Abschnitten über die Repräsentation und die Kreisgemeinde⁴²:

„Außer dem Presbyterium haben Gemeinden über 200 Seelen noch eine größere Repräsentation oder Vertretung. Die Veranlassung zur Bildung einer solchen gaben im 16. Jahrhundert die Wahlen der Pfarrer und Ältesten und die Übung der Disciplin. Indem man nach dem Vorgange Calvins und Laskys von den Aeltesten die Diakonen sonderte und nur die ersteren als das eigentliche Presbyterium betrachtete, schien es angemessen, für gewisse schwierigere Angelegenheiten die Diakonen zuzuziehen. Da man das Presbyterium als Repräsentation der Gemeinde ansah, erschien dasselbe mit den Diakonen als eine größere Repräsentation. In den Niederlanden erweiterte man dieselbe noch durch die gewesenen Aeltesten und Diakonen. Diesem Vorbilde folgte auch die rheinisch-westfälische Kirche, doch entstanden lokale Verschiedenheiten, zumal in neuerer Zeit, als durch die teilweise Einführung der französischen organischen Artikel und die Übertragung der Einrichtung der Stadtverordneten aus der preuß. Städteordnung von 1808 das Institut allgemeiner wurde. Da überdies die Provinzialsynoden

⁴² Vgl. S. 263 und S. 299.

von 1818 und 1819 diese Institution (die Repräsentation) billigten, wurde sie bei der Abfassung der KO 1835 allgemein aufgenommen.“

„Der Umfang der einzelnen Kreisgemeinden beruht in beiden Provinzen teils auf dem Herkommen, teils auf besonderer Anerkennung der Behörden. Das Herkommen hat seinen Grund mehrfach in früheren territorialen oder eigentümlichen Zuständigkeiten, wie sie sich aus geschichtlichen Gründen und den seit der Verbindung mit Preußen bestandenen Gebietsverhältnissen meistens erkennen lassen. Die Einteilung der Classen, wie sie im wesentlichen in den presbyterial verfaßten Ländern seit dem 17. Jahrhundert eingerichtet waren, dann die durch die organischen Artikel von 1802 bestimmten Landesconsistorien bilden die Grundlage. Die gegenwärtige Circumscription ist in Folge der 1817 getroffenen neuen Einrichtungen auf dem Fundament der Union, unter möglichster Berücksichtigung der landrätlichen Kreiseinteilung, zu Stande gekommen.“

III

Für die kirchliche Praxis bestimmt war die im Jahre 1844 veröffentlichte Ausgabe der KO, die der Steuerrat und Konsistorialsekretär Delius in Münster erläutert hatte. Georg Cornelius *Friedrich Delius*, geb. am 20. Juni 1789 in Reineberg (Kreis Lübbecke), starb vor ihrer öffentlichen Ausgabe am 27. November 1843 in Münster. Die von ihm herausgegebene KO „mit den seit ihrer Publikation für die evangelischen Gemeinen der Provinz Westfalen erlassenen Deklarationen, zusätzlichen Bestimmungen usw.“ ist der erste westfälische Kommentar der KO.⁴³

Delius hat die Herausgabe der KO eine „Zusammenstellung“ genannt. Auf das kirchliche Geschehen vor oder seit 1835 geht er nicht ein. Als Quellen nennt er das preußische Allgemeine Landrecht, die Bescheide des Königlichen Consistoriums der Provinz Westfalen und des Kgl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten sowie insbesondere die Beschlüsse der Provinzialsynoden in den Jahren 1835, 1838 und 1841. Bei den Consistorialbescheiden und den Ministerialverfügungen ist das Datum ihres Erlasses genannt, bei den Beschlüssen der Provinzialsynoden die jeweilige Nummer des Beschlusses. Bei den Consistorialbescheiden und den Ministerialverfügungen ist zu unterscheiden zwischen eigenen staatlichen Verfügungen und den Bescheiden, die gemäß § 49 KO auf Grund der Verhandlungen und Beschlüsse der Provinzialsynode ergingen. Im Unterschied zu Jacobson hat Delius auf die Angabe der Fundstellen bei Hermens und Kamptz verzichtet, dafür sind die Anmerkungen in der Regel ausführli-

⁴³ Münster. – Gedruckt bei Friedrich Regensberg 1844, 102 S.

cher gehalten und konnten später Hagens und Müller als Vorbild dienen.

Für die kirchliche Praxis war von Bedeutung der Abdruck bestimmter kirchlicher Formulare. So wurden als „Anlagen“ abgedruckt die Formulare für Kirchenzeugnisse, die Geschäfts- und Disziplinarordnung für die Versammlungen des Presbyteriums, der Kreis- und Provinzialsynoden, das Schema zur Berufungsurkunde (Vocation), das Regulativ für die Verwaltung des Kollektenfonds zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinen, die Dienst-Instruktion für die unteren Kirchenbeamten und die von der ersten Provinzialsynode 1835 aufgestellte, ministeriell unter dem 7. Mai 1838 bestätigte Verwaltungsordnung für das Vermögen der Kirchengemeinen in der Provinz Westphalen nebst Schemata zum Lagerbuch, zum Etat, zum Journal und Manual für den Rendanten und zum Rechnungswesen. Die Verwaltungsordnung trat am 1. Januar 1839 in Kraft.⁴⁴

Um seine Erläuterungen zu verdeutlichen, soll nachstehend der Inhalt einiger Anmerkungen von Delius wiedergegeben werden:

a) zu § 2 – Kirchenzeugnis – heißt es:

„Die von der Prov. Syn. von 1841 entworfenen Formulare für die Kirchenzeugnisse sind durch den Bescheid vom 25. Juli 1842 genehmigt. Confirmationsscheine können die Stelle von Kirchenzeugnissen vertreten, wenn der Anziehende aus einer Gegend kommt, wo die KO vom 5. März 1835 nicht eingeführt ist, oder wo die Herbeischaffung eines Kirchenzeugnisses sonstigen Schwierigkeiten unterliegt. Beschl. 141 der Prov. Syn. von 1841, bestätigt durch den Bescheid vom 25. Juni 1842.“

b) zu § 3 – Real- und Parochiallasten –:

„Die evangelischen Einwohner können von den bisherigen Leistungen an katholische Kirchen und Geistliche ihres Wohnorts, insofern diese Leistungen auf städtischen oder ländlichen Grundbesitz haftende Reallasten sind, nicht entbunden werden. Zur Unterhaltung von katholischen Kirchen- und Pfarrgebäuden haben aber die Evangelischen nur diejenigen Beiträge zu leisten, welche erweislich als Reallasten auf dem Grundbesitz haften. Die Kirchen- wie auch die Pfarrgebäude gehören der Kirchengemeine, und die Leistungen zur Unterhaltung derselben sind Parochiallasten.“ Zweiter Bescheid auf die Prov. Syn. Verh. von 1835 Nro. 1“.

c) zu § 8 KO – Presbyter- und Repräsentantenwahl –:

„Damit das Amt des Ältesten und Repräsentanten nur von solchen Personen bekleidet werden, welche die vorschriftsmäßigen Eigenschaften besitzen, ist

⁴⁴ Vgl. hierzu Werner Danielsmeyer, Die westfälischen Provinzialsynoden im Vormärz 1835–1847, Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 75 (1982), S. 54. 56.

1. vor jeder Repräsentantenwahl von der Kanzel die betreffende Vorschrift der KO bekannt zu machen, und die Gemeinde aufzufordern, allen Fleiß anzuwenden, daß nur Gottesfürchtige, der KO entsprechende Männer gewählt werden, auch bei bevorstehender Repräsentanten- und Presbyterwahl um einen segensreichen Erfolg derselben, der Herr der Kirche öffentlich anzurufen;
2. nach jeder Repräsentanten- und Presbyterwahl das Ergebnis derselben dem Presbyterio vorzutragen und dasselbe vom Präses aufzufordern, sich über die Qualifikation der Gewählten pflichtgemäß zu äußern.

Beschl. 138 der 3. Prov. Syn., bestätigt durch den Bescheid vom 25. Juni 1842.“

Besonders hingewiesen sei auf zwei Anmerkungen zu § 49 KO, weil sie einen Aufschluß über das Verhältnis von Provinzialsynode und Consistorium geben, das in der damaligen Zeit umstritten war. So heißt es in Anmerkung 1: „Die Wirksamkeit der Prov. Syn. beschränkt sich auf die Zeit ihres Beisammenseins; was sich in dieser Zeit nicht behandeln und nicht bis zur nächsten Zusammenkunft zurücklegen läßt, liegt außer ihrem Bereiche“. Erster Bescheid auf die Verh. der Prov. Syn. von 1838, Nr. 16,⁴⁵ und in Anmerkung 3: „Nur diejenigen Beschlüsse der Prov. Syn. sind als gültig zu betrachten, welche vom Königl. Ministerium ausdrücklich genehmigt worden sind“. Erster Bescheid auf die Verh. der Prov. Syn. von 1838, Nr. 3.

Zu der Bestimmung der KO im § 49 Abs. 4, wonach die Beschlüsse der Provinzialsynode erst dann in Kraft und Ausführung treten, wenn sie die Bestätigung der Staatsbehörden erhalten haben, ist festzustellen, daß die Bestätigung die Regel war. Bereits Jacobson⁴⁶ hat jedoch zu § 4 KO – Stimmrecht der Besitzer adliger Güter bei Pfarrwahlen – festgestellt, daß die Ministerialverfügung vom 6. September 1836 entgegen dem Votum der Provinzialsynode von 1835 den Besitzern adliger Güter das Stimmrecht zuerkannte. Delius berichtet zu § 18⁴⁷ – Befugnis der Repräsentanten –, daß das Ministerium dem von der 3. Westfälischen Provinzialsynode gestellten Antrag „die Befugnis der kirchenordnungsmäßig gewählten Repräsentanten auf die Abschließung aller Arten von kirchlichen Verträgen auszudehnen“ keine Folge gegeben habe, da es in dem wesentlichen Interesse der Gemeinden liege, die ihren Repräsentanten erteilte Vollmacht auf bestimmte, in der KO speziell bezeichneten Art zu beschränken. Weiterhin hat Delius zu § 10⁴⁸ berichtet, daß das Ministerium dem Beschluß der 3. Westfälischen

⁴⁵ Vgl. Danielsmeyer (Anm. 44), S. 57f.

⁴⁶ Jacobson, Bd. II, zu § 4 (S. 652).

⁴⁷ § 18 KO Anm. 1.

⁴⁸ § 10 KO Anm. 4.

Provinzialsynode zum Ausschluß eines in gemischter Ehe lebenden Vaters, der seine sämtlichen Kinder katholisch werden läßt, von kirchlichen Ämtern, nur in modifizierter Form seine Bestätigung gegeben hat.

Die Bestätigungspflicht durch die staatlichen Behörden galt nicht für alle Beschlüsse der Provinzialsynoden. So läßt sich aus der Nichterwähnung des staatlichen Bestätigungsbescheids bei Delius entnehmen, daß folgende Beschlüsse der Provinzialsynode nicht der Bestätigung bedurften:

- a) Eintragungspflicht der Beschlüsse des Presbyteriums in das Protokollbuch – § 33 Anm. 1 –;
- b) Bestellung von Stellvertretern für die zur Kreissynode erwählten Ältesten – § 35 Anm. 1;
- c) Fortsetzung des Amtes des Präses (Assessor) für den Fall, daß die Wahl nicht vom Ministerium genehmigt wird – § 46 Anm. 1;
- d) Bestimmung des Tages, an dem die Provinzialsynode zusammentreten soll, durch den Präses – § 47 Anm. 1;
- e) Entscheidungen der Provinzialsynode zur Anzeigepflicht des Urlaubs des Pfarrers – § 72 Anm. 1;
- f) Anwesenheit des Superintendenten bei der Prüfung der Konfirmanden – § 110 Anm.;
- g) Vorbereitungszeit vor der Weihnachtsfeier – § 100 Anm. 1.

Mit dem Erlaß der „Zusätze“ zur Kirchenordnung auf Grund des Ministerialrescriptes vom 25. August 1835⁴⁴ war die Zusammenstellung von Delius teilweise überholt. Seine Ausgabe der westfälischen Kirchenordnung diente jedoch den späteren Kommentaren von Hagens und Müller als Vorbild. Manche Stellen aus der Delius'schen Ausgabe wurden hier wörtlich übernommen.

IV

Im Jahre 1856 gab der Appellationsgerichtsrat *Rumpel Hagens* (geb. 1808) aus Paderborn einen neuen Kommentar zur rheinisch-westfälischen Kirchenordnung heraus.⁵⁰ Vorher hatte die Revision der Kirchenordnung, die die beiden Provinzialsynoden seit 1844 beschäftigt und im Januar 1851 zum Elberfelder Entwurf⁵¹ einer neuen Kirchenord-

⁴⁹ Vgl. hierzu Göbell (Anm. 3) Bd. 1, S. 253; Werner Danielsmeyer, Die westfälischen Provinzialsynoden nach der bürgerlichen Revolution (1849 bis 1853), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 76 (1983), S. 72 ff., insbes. S. 88 f.

⁵⁰ Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz mit den seit ihrer Publication für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen erlassenen Declarationen, zusätzlichen Bestimmungen usw., Bielefeld 1856, 196 Seiten.

⁵¹ Abgedruckt bei Friedrich Bluhme, Codex des rheinischen Kirchenrechts, Elberfeld 1870,

nung geführt hatte, einen vorläufigen Abschluß erhalten. Der Elberfelder Entwurf hatte nur teilweise die Zustimmung des Königs gefunden. Friedrich Wilhelm IV. hielt die Zeit für eine Beschränkung des Kirchenregiments nicht für gegeben. Er wollte aber auch nicht dem von den Synoden „erhofften segensreichen Erfolge dieses neuen Versuchs störend in den Weg treten.“ Er erteilte daher die Zustimmung zu dem Entwurf „vorbehaltlich des Bestandes des landesherrlichen Kirchenregiments und der übrigen landesherrlichen Rechte“. ⁵² Das Ergebnis waren schließlich die durch Ministerial-Rescript vom 25. August 1853 bestätigten 47 Zusätze zu den einzelnen Artikeln der Kirchenordnung. ⁵³

Hagens hat in seinem Vorwort den Abschluß der Revision der Kirchenordnung wie folgt charakterisiert: „Nicht innere Unruhe oder ungesunde Neuerungssucht führten solche Veränderungen herbei, sondern die gewissenhafte, unter geordneter Mitwirkung des Kirchenregiments, in Anbetracht des sich fortentwickelnden kirchlichen Lebens, veranlaßte Überzeugung, daß, wenn auch eine kirchliche Verfassung geistliches Leben nicht schaffen kann, sie doch gar wohl vermögend ist, es zu pflegen und zu schützen.“ ⁵⁴

Mit dem Erlaß der „Zusätze“ zur Kirchenordnung hatte sich die Notwendigkeit einer neuen Ausgabe der Kirchenordnung ergeben. Die westfälische Provinzialsynode hatte daher bei ihrer Tagung im Oktober 1853 an den Appellationsgerichtsrat Hagens, der Ältester im Presbyterium der Kirchengemeinde Paderborn und Vorsitzender des Verfassungsausschusses der westfälischen Provinzialsynode war, die Bitte gerichtet, eine „auf die Originalquellen zurückverweisende Privatausgabe herzustellen“. ⁵⁵ Der seit 1850 bestehende Evangelische Oberkirchenrat in Berlin schloß sich diesem Wunsche an. Hagens gab danach die Kirchenordnung „im amtlichen Auftrage auf Grundlage der früher durch den Consistorial-Sekretär Delius gemachten Zusammenstellung und mit Benutzung der betreffenden Akten von neuem heraus“.

In dem Kommentar sind weiterhin der Text der Verwaltungsordnung und die Regulative und Formulare aus dem Kommentar von Delius abgedruckt. Außerdem sind in den Anlagen publiziert die staatlichen Ressortreglements zwischen dem Consistorium und der Regie-

S. 181 ff.; Verhandlungen der 7. rheinischen Provinzialsynode, S. 497–521. – Vgl. auch W. Danielsmeyer (Anm. 49), S. 72 ff., insbes. S. 87 f.

⁵² Vgl. Paul Schoen, Das Evangelische Kirchenrecht in Preußen, 1. Band, Berlin 1903, S. 80.

⁵³ Veröffentlicht Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1853, S. 229; RegABl. Minden, S. 328, Arnsberg, S. 308, Münster, S. 223; Verhandlungen der 7. westfälischen Provinzialsynode, S. 71 ff.

⁵⁴ Hagens Seite V; vgl. Verhandlungen der 7. westfälischen Provinzialsynode S. 97.

⁵⁵ Hagens, Vorwort S. VI.

rung und die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats.⁵⁶ Den einzelnen Paragraphen der Kirchenordnung sind die Zusätze auf Grund früherer Rescripte⁵⁷ und insbesondere des Rescripts von 1853 angefügt.

Vor dem Text der Kirchenordnung ist als Einleitung abgedruckt die im Jahre 1855 von den Provinzialsynoden beschlossene Erklärung „Von dem Bekenntnisstand der Evangelischen Landeskirche in Rheinland und Westfalen.“ König Friedrich Wilhelm IV. hatte durch Erlaß vom 25. November 1855⁵⁸ dem Beschluß über den Bekenntnisstand zugestimmt; er sah in ihm den „wahren und richtigen Ausdruck des geschichtlichen und gegenwärtigen Bekenntnisstandes“. In seinen Ergänzungen zur Einleitung hat Hagens die Beschlüsse der 7. Provinzialsynode von 1853 zur Union und zum Bekenntnisstand sowie die weiteren wichtigen königlichen Erlasse von 1817, die Erklärung der Synode der Grafschaft Mark von 1816 und ferner die königlichen Erlasse von 1852 und 1853 abgedruckt.⁵⁹ In einer ausführlichen Anmerkung hat er zur Union Stellung genommen und hierzu den Beschluß der 5. a. o. westfälischen Synode von 1849 in Dortmund mitgeteilt.⁶⁰

Eine wesentliche Bedeutung der Hagensschen Ausgabe liegt in dem Abdruck der „Zusätze“ zu den einzelnen Paragraphen der Kirchenordnung. Einige dieser Zusätze sollen nachstehend genannt werden:

a) zu § 6 – Vorsitz im Presbyterium –:

1. Wo sich ein bestimmtes Herkommen über das Alternieren des Präsidiums im Presbyterium nicht gebildet hat, wechselt dasselbe unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern einer Gemeinde jährlich.
2. In dringenden Verhinderungsfällen des Präses kann da, wo kein anderer Pfarrer vorhanden ist, der Vorsitz einem Ältesten übertragen werden.

b) Zu § 34 – Kreisgemeinde –:

Der Umfang der Kreis-Gemeinden wird durch das Herkommen oder durch einen von dem Consistorium mit Genehmigung der höheren Kirchenbehörde und nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreis-Synode sowie der Provinzial-Synode, gefaßten Beschluß bestimmt.

c) Zu § 36 – Direktorium der Kreis-Synode –:

Für den Assessor und Scriba werden Stellvertreter gewählt.

⁵⁶ Vgl. Anlagen S. 105–192.

⁵⁷ Allerhöchste Verordnung vom 27. 6. 1845 (zu § 59 Ziff. 3 KO); Allerhöchste Cabinette Ordre vom 22. 8. 1847 (zu §§ 10, 26, 27, 32, 33a KO).

⁵⁸ Bluhme (Anm. 51) S. 243f.

⁵⁹ Hagens, S. 1–6.

⁶⁰ Hagens, S. 7–9.

d) Zu § 45 – Provinzialsynode –:

Statt eines Aeltesten können die Kreis-Synoden auch einen der Diakonen zur Provinzial-Synode deputieren.

e) § 47 – Versammlung der Provinzialsynode –:

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann der Präses, mit Genehmigung des Kirchen-Regiments, die Stimmen der Mitglieder schriftlich erfordern, oder auch die Provinzial-Synode außerordentlich versammeln.

f) Zu § 52a – Zusammenarbeit der Provinzialsynoden –:

Für den Zweck einer einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwicklung der die Provinzen Westfalen und Rheinland verbindenden Kirchen-Verfassung werden die beiden Provinzial-Synoden ihre Sitzungen möglichst gleichzeitig halten und sonst in angemessener Weise miteinander in Vernehmen treten.

Seine den Bestimmungen der Kirchenordnung und den Zusätzen folgenden Anmerkungen hat Hagens als „Ergänzungen“ bezeichnet. Hier sind die Beschlüsse der westfälischen Provinzialsynoden bis zum Jahre 1853 und ihre staatliche Bestätigung mitgeteilt. Hagens hat die von Delius bis zum Jahre 1842 wiedergegebenen Beschlüsse und Rescripte durchweg wörtlich abgedruckt und teilweise seine Ergänzungen auf die Wiedergabe dieser Anmerkungen beschränkt. Aus den von Hagens neu verfaßten Ergänzungen sollen nachstehend genannt werden:

1. die Ausführungen zum gemeindlichen Wahlrecht, zum Austritt aus der Kirche und zur Armenverwaltung – Seite 13, 20f., 23, 26, 30f. –;
2. die Beschlüsse zum kreissynodalen Rechnungswesen, das unter der Aufsicht der Provinzialsynode und unter der Oberaufsicht des Consistoriums steht – § 37 Ziff. e –;
3. der Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats auf die Verhandlungen der 5. a. o. Provinzialsynode vom März 1849 „daß die Rechte der Provinzialsynode gewissenhaft anerkannt und geschützt werden sollen, und daß die staatliche Behörde sich nicht für berechtigt halte, in Sachen der Lehre und des Cultus anders als im Einvernehmen mit der Synode Anordnungen für die Provinz zu treffen“ – § 49 KO Ziff. 9 –.
4. Eingehend sind behandelt die konfessionelle Erziehung der Kinder besonders aus gemischten Ehen, die christliche Erziehung der unehelichen Kinder und der Kinder von Dissidenten (vgl. Anmerkungen zu § 117 KO);
5. zu § 120 – Ausübung der Kirchengzucht – sind die Ausführungen von Oberkonsistorialrat Dr. Nitzsch auf der 4. westfälischen Provinzialsynode von 1844 wörtlich wiedergegeben – Seite 86f. –;
6. zu § 147 KO wird hervorgehoben, daß die kirchliche Verwaltungs-

ordnung vom König als ein bestehendes und geltendes Gesetz anerkannt worden ist – Seite 102 –.

Der im Anhang abgedruckten Verwaltungsordnung für das Vermögen der Kirchengemeinden in der Provinz Westfalen hat Hagens eigene Ergänzungen hinzugefügt.⁶¹ So wird z. B. zu § 1 erläutert, daß die Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Begräbnisangelegenheiten, falls der Kirchhof alleiniges kirchliches Eigentum der evangelischen Gemeinde ist, allein durch die kirchliche Behörde zu führen ist; dabei soll mit der Polizeibehörde wegen der polizeilichen Interessen Verbindung gehalten werden. Weitere Ergänzungen und Anmerkungen behandeln u. a. die Erhaltung des kirchlichen Vermögensstandes, die Sicherung der Kapitalanlagen, die Erhaltung und Pflege kirchlicher Bauten, die kirchliche Armenpflege. Ein ausführliches Register ist dem Kommentar beigelegt.

Aus diesen „Ergänzungen“ wird deutlich, daß Hagens' Kommentar von dem Bestreben geleitet ist, den Gemeinden und ihren Pfarrern eine Hilfe bei der Anwendung der Kirchenordnung zu geben. Dabei sei hervorgehoben, daß Hagens sich offenbar dem presbyterial-synodalen Erbe der Kirchenordnung verpflichtet wußte, was z. B. seinen Ausdruck darin findet, daß er auf die Mitteilung der Beschlüsse der Provinzialsynode besonderen Wert gelegt hat. Auf der Grundlage der Hagenschen Arbeit hat Theodor Müller im Jahre 1875 eine neue Erläuterung der Kirchenordnung vorgelegt.

V

1. Für die Evangelische Kirche der Rheinprovinz hat *Friedrich Bluhme* im Jahre 1854 die Kirchenordnung mit den Zusätzen des Rescripts vom 25. 8. 1853 herausgegeben.⁶² Bluhme⁶³ (geb. 1797 in Hamburg) war seit 1843 Professor in der juristischen Fakultät in Bonn. Er war Ältester der evangelischen Gemeinde zu Bonn und Mitglied der ersten preußischen Generalsynode von 1846. Bluhme gehörte der 8. rheinischen Provinzialsynode an, die im Oktober 1851 in Elberfeld tagte, und wurde nach Beratung in einer Kommission und im Präsidium der Synode beauftragt, die Kirchenordnung „mittels einfacher Ausschcheidung der aufgehobenen Bestimmungen und Einordnung der Zusätze in den Wortlaut der betreffenden Paragraphen“ herauszugeben.⁶⁴ Entsprechend sind in der Ausgabe von Bluhme die Zusätze in den Text unmittelbar aufgenommen und gegenüber dem in deutscher Sprache gedruckten Text der Kirchenordnung durch lateinische Let-

⁶¹ Hagens, Anlage X, S. 157 ff.

⁶² Bonn 1854, 88 Seiten.

⁶³ Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, zweiter Band, Neudruck Berlin 1967, S. 734–737.

⁶⁴ Einleitung S. IV, V.

tern kenntlich gemacht. Die Ausgabe enthält eine kurze Einleitung über die Vorgeschichte der Revision der Kirchenordnung und einige Hinweise auf Beschlüsse der rheinischen Synode und auf Erlasse des rheinischen Konsistoriums und des Ministeriums sowie ein Register. Die erste Auflage war bald vergriffen. Bluhme gab im Jahre 1859 eine zweite Auflage und im Jahre 1867 eine dritte Auflage seiner Ausgabe heraus. Im Jahre 1870 verfaßte er in seinem „Codex des rheinischen Kirchenrechts“ Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen der Kirchenordnung, auf die später eingegangen werden soll.

2. Inzwischen veröffentlichte im Jahre 1865 der rheinische Pfarrer Friedrich *Adolf Bramesfeld* einen ausführlichen Kommentar zur Kirchenordnung „mit den für die Rheinprovinz geltenden Zusätzen, Abänderungen, Verordnungen usw.“⁶⁵ Bramesfeld war am 3. 5. 1833 in Elberfeld geboren und nach dem Studium der Theologie in Halle und Bonn und nach Ablegung der beiden theologischen Examina seit 1857 Pfarrer in Remlingrade bei Radevormwald. Im September 1865 wurde er danach Pfarrer in Schwelm und nach vorübergehender Tätigkeit als Vorsteher des Diakonissenhauses Neu-Torney bei Stettin im Oktober 1871 Pfarrer in Münster. Im April 1873 wurde er zum Superintendenten des Kirchenkreises Münster gewählt. Hier entfaltete er eine umfassende Tätigkeit, die kürzlich eine Würdigung erfahren hat.⁶⁶

Die rheinische Provinzialsynode hatte bereits auf ihrer Tagung im Jahre 1847 festgestellt, daß ein Bedürfnis für die Herausgabe der Kirchenordnung mit den Entscheidungen der staatlichen Behörden aufgrund der Beschlüsse der rheinischen Provinzialsynoden und mit den anderweitig im Rheinland gültigen Bestimmungen bestehe. Nachdem eine von Bluhme erwartete Kommentierung der Kirchenordnung nicht erschien, unternahm es Bramesfeld seit 1859, eine erläuternde Ausgabe, gestützt auf ein sorgfältiges Kirchenarchiv und andere zugängliche Materialien“, vorzubereiten. Sie erschien im Jahre 1865. Bramesfeld verwertete die Ausgabe von Hagens und fügte entsprechend die Zusätze den Paragraphen der Kirchenordnung an. Seine eingehenden Erläuterungen behandeln insbesondere die Beschlüsse der rheinischen Provinzialsynode und die darauf ergangenen staatlichen Erlasse. Es kann davon ausgegangen werden, daß Bramesfeld diese Beschlüsse und Entscheidungen für den Zeitraum von 1835 bis zur 11. rheinischen Provinzialsynode im Jahre 1862, soweit sie ihm von Belang erschienen,

⁶⁵ Gütersloh 1865, 264 Seiten, Anlagen 139 Seiten.

⁶⁶ Vgl. F. W. Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis zur Gegenwart, Bielefeld 1980, Nr. 703; F. W. Bauks, Die Geschichte der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Münster 1802–1962, Festschrift 700 Jahre Apostelkirche Münster, Münster 1984, S. 153, 157. Bramesfeld trat zum 30. 9. 1901 in den Ruhestand. Er ist am 25. 12. 1903 in Münster verstorben.

aufgenommen und verarbeitet hat. Bramesfeld wollte, wie er im Vorwort schreibt, „manchem Amtsbruder das oft mühsame Nachschlagen und Nachsuchen in den zerstreuten Aktenstücken ersparen“.⁶⁷ Die ausführlichen „Anmerkungen“ – sie tragen im Unterschied zu Hagens diese zutreffende Bezeichnung – sind in der Form eines Berichtes über die früher ergangenen synodalen und staatlichen Entscheidungen abgefaßt, wobei auch die von der rheinischen Provinzialsynode abgelehnten Anträge genannt werden.

Auch die umfassende Arbeit von Bramesfeld mag nun an einigen Beispielen kenntlich gemacht werden:

1. Zu § 14 – Geschäftskreis des Ortschaftspräsidiums – sind in den Anmerkungen die Beschlüsse der Provinzialsynode genannt, die den Presbyterien die Angelegenheiten der Äußeren Mission und der Bibelverbreitung, die Aufgaben der Inneren Mission und Armenpflege, die Fürsorge für entlassene Sträflinge, die Sache des Gustav-Adolf-Vereins, die Begründung von christlichen Gemeinde-Leihbibliotheken, die Pflege des kirchlichen Armenvermögens dringend empfehlen.⁶⁸
2. Die Anmerkung 1 zu § 18 – große Repräsentation – sagt: „Der auf der IV. Rh. Prov. Syn. pag. 132 in Antrag gebrachte Gebrauch der Bezeichnung: Gemeinde-Vertretung und Gemeinde-Vertreter, statt: Repräsentation und Repräsentanten, findet bereits in dem Sprachgebrauch der §§ 18, 19, 30, 31 und 32 der KO. eine Stütze. Es liegt hier nach ganz im Bereich der kirchlichen Organe, der ersteren Bezeichnung sich vorzugsweise zu bedienen. Min.Rescr. vom 2. Sept. 1847.“
3. Die Anmerkung 9 zu § 35 – Kreissynode – lautet einleitend: „Die Einordnung der Anstaltsparochien in den synodalen Organismus kam bereits auf der X. Rh. Prov. Syn. § 79 zur Sprache. In Folge dessen erging vom Ev. OKR unter dem 10. Mai 1861 die Entscheidung, daß derselbe den betr. Beschluß der Prov. Syn. dahin bestätigte, daß die beteiligten Kreissynoden zu beauftragen sind, durch Aufstellung besonderer Statuten die Anstalts-Parochien so viel wie möglich in den Synodalverband einzuordnen.“
4. Die Anmerkung 6 zu § 49 – Provinzialsynode – sagt: „In der Synode Braunfels war der Fall vorgekommen, daß bei dem Beschluß über die Gründung einer Synodal-Bibliothek mehrere Mitglieder der Synode das Recht bestritten, zu besagtem Zweck den Kirchenkassen Lasten aufzubürden. Die XI. Rh. Prov.-Syn. beschloß § 35: Nach den bestehenden Verfügungen ist die Synodal-Bibliothek eine Sache der Kreis-Synode und diese zu der in Rede stehenden Bewilligung wohl berechtigt.“

⁶⁷ Vorwort S. V.

⁶⁸ S. 49–56.

5. In der Anmerkung 4 zu § 60 – Berufung des Pfarrers – heißt es:
„Auch die von Patronen ernannten Pfarrer sollen bei ihrer Berufung einen zuverlässigen Nachweis über ihre Obliegenheiten und über ihr Einkommen erhalten. III. Rh. Prov. Syn. § 40. Besch. des Min. vom 22. Juni 1842.“

6. Zu § 75 – Gottesdienst – sind in Anmerkung 6 die mehrfachen Beschlüsse der Provinzialsynode gegen die Einrichtung von Simultankirchen und zur Abschaffung der bestehenden Simultaneen sowie die dazu ergangenen – zurückhaltenden – Ministerial-Erlasse mitgeteilt. Die 8. Provinzialsynode befaßte sich mit dem bestehenden Simultaneum am Altenberger Dom.⁶⁹

7. Aus der Kommentierung von § 111 – Confirmation – ist Anm. 5 hervorzuheben:

„Die IX. Rh. Pr. Syn. empfiehlt in § 36 die Überreichung von Bibeln an die Confirmanden und Brautleute. Die Mittel hierfür sind zunächst aus freiwilligen Gaben zu beschaffen und nur im Fall, daß auf diesem Wege und durch die Bibelgesellschaften die Deckung der Mittel nicht erreicht werden sollte, hat das Presbyterium zu beraten, ob der erforderliche Zuschuß aus der Kirchenkasse geleistet werden kann.“

8. Recht eingehend sind behandelt § 114 (Einsegnung der Ehe), § 117 (Schulaufsicht), § 137 (Kollekten), § 144 (Kirchenvisitation).

Zusammenfassend ist hervorzuheben, daß die Arbeit von Bramesfeld einen umfassenden, recht guten Überblick über die rechtlichen Fragen des kirchlichen und gottesdienstlichen Lebens in der Rheinprovinz in der Mitte des 19. Jahrhunderts gibt, wie sie die Provinzialsynoden und die staatlichen Instanzen beschäftigt haben. Daher ist sein Kommentar nicht allein ein Verfassungskommentar, sondern auch eine kirchengeschichtliche Quelle von Rang.

3. *Friedrich Bluhme* hat in seinem genannten Codex⁷⁰ eine Übersicht über die Entwicklung des rheinischen Kirchenrechts gegeben. Er behandelt in Abschnitten die Rechtsquellen für die Zeit von 1794 bis 1815, die französich-bergischen Verordnungen aus der Zeit von 1790 bis 1810 und die preußischen Gesetze und Verordnungen aus der Zeit von 1810 bis 1868. In diesem Abschnitt ist ein Unterabschnitt der rheinischen Provinzialkirche gewidmet. In diesem Teil sind die Kirchenordnung im Text von 1835, die revidierte Kirchenordnung von 1851, das Rescript vom 25. 8. 1853 und die späteren Zusätze von 1866, 1867 und 1868 abgedruckt.⁷¹ Die Erläuterungen zur Kirchenordnung und ihren Zusätzen finden sich im dritten Teil. Er hat sie „Scholien“ genannt, da er seine

⁶⁹ S. 149–152.

⁷⁰ Erschienen Elberfeld 1870, 378 Seiten (s. Anm. 51).

⁷¹ S. 140–175; S. 181–201; S. 226–236.

Anmerkungen als Ergänzung zu den Kommentaren von Hagens und Bramesfeld betrachtet lassen wollte.⁷²

Bluhme hat den Codex der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Bonn zugeeignet, die ihm im November 1868 anlässlich des 300jährigen Gedenktages der Synode zu Wesel die Ehrendoktorwürde verliehen hatte. In seiner Einleitung sagt Bluhme: „Ein Codex des rheinischen Kirchenrechts kann keinen anderen Zweck haben, als das Gefühl der Rechtsunsicherheit, welches unsere Pfarrer, Presbyterien und Synoden nicht selten beschleicht, zu beseitigen oder doch möglichst zu mindern.“ Er spricht weiterhin den Wunsch aus, daß der vollständige Revisionsentwurf aus dem Jahre 1851 „durch die Zurücksetzung, die ihm 1853 widerfahren ist, nicht für immer abgetan sein dürfte“. Ferner sagt er hier, daß er „nicht selten habe eigene Meinungen entschieden vertreten müssen“,⁷³ was sich an mehreren Stellen erweist.

Bei der Erläuterung der Kirchenordnung in den „Scholien“ ist Bluhme so vorgegangen, daß er nicht den vollen Wortlaut der KO und der Zusätze, sondern nur einige Sätze der einzelnen Paragraphen erläutert und die Fundstellen für das staatliche Recht und insbesondere die Beschlüsse der rheinischen Provinzialsynoden von 1835 bis 1868 mitgeteilt hat. Zur Begründung hierfür sagt Bluhme in der Einleitung zur Geschichte der Kirchenordnung:⁷⁴ „Das wichtigste Organ für die Erläuterung und zugleich für die lebendige Fortbildung der Kirchenordnung sind die seit ihrem Erlaß regelmäßig alle drei Jahre zusammengetretenen Provinzialsynoden in beiden Provinzen geworden.“ Er bedauert, daß ihre Beschlüsse nicht gehörig verbreitet und nutzbar gemacht worden sind, was auch für die staatlichen Bescheide gilt. Hierzu hat Bluhme abschließend die Bescheide und Erlasse, die auf die Beschlüsse der rheinischen Provinzialsynode ergangen sind – 1835–1868 – abgedruckt.⁷⁵

Die Erläuterungen von Bluhme sollen an einigen Beispielen deutlich gemacht werden:

1. Zu § 1 „nach ihrer (der Gemeinden) örtlichen Begrenzung“: „Innerhalb derselben Ortsgrenzen ist eine Coexistenz zweier evangelischer Parochien möglich: 1. wenn neben der eigentlichen Gemeinde eine besondere Militärparochie besteht; 2. wenn eine ältere confessionelle Trennung innerhalb der evangelischen Kirche nicht vollständig aufgehoben ist; 3. wenn neben der landeskirchlichen Parochie eine separierte (englische, holländische, altlutherische) Gemeinde staatlich anerkannt ist.“

⁷² S. 268–365.

⁷³ Vorwort S. V, VI.

⁷⁴ S. 268–275.

⁷⁵ S. 375–378.

2. Zum § 18 „Jede evangelische Gemeinde“: „Tochterkirchen (Filialbezirke ohne eigenes Presbyterium [§ 5]) sind als eigentliche Gemeinden nicht anzusehen“, mithin können sie kein eigenes Repräsentantencollegium, sondern höchstens einzelne Repräsentanten haben, entweder als gesonderte Wahlbezirke oder auf besondere höhere Anordnung (Cons. E. vom 23. März 1840)“.

3. Zum § 96, 97 „des Brodes“: „daß der Zusatz „und des Weines“ nur durch ein Versehen ausgelassen sei, hat schon die erste Provinzialsynode und der darauf ergangene Ministerialbescheid vom 19. Sept. 1836, zu § 28 und 30 der Verhandlungen, anerkannt.

Diese Art der Erläuterung ist etwas umständlich, da jeweils der Text der Kirchenordnung und der Zusätze, die in den Vorseiten abgedruckt sind, hinzugezogen werden muß. An mehreren Stellen hat Bluhme auch eigene Gedanken zum Ausdruck gebracht; hierfür sollen folgende Beispiele angeführt werden:

a) Zu § 2 KO, wonach der Wohnsitz die Einpfarrung für jeden evangelischen Glaubensgenossen begründet, erörtert Bluhme eingehend die Fälle, in welchen der Wohnsitz keine Einpfarrung bewirkt (z. B. Exemption der Militärpersonen) und die Fälle, in denen die Pfarrangehörigkeit auch ohne Wohnsitz begründet wird (z. B. Forensen).⁷⁶

b) Zu § 18 – große Repräsentation –: „Das Institut der größeren Gemeindevertretung, von welchem die §§ 18 und 33 der Kirchenordnung handeln, hatte sich zuerst in der reformierten Gemeinde von Elberfeld entwickelt, wo seine Anfänge in das Jahr 1668 hinaufreichen, und wo es 1817 und 1822 eine bestimmte Verfassung erhielt. Aber auch das Preuß. Landrecht kennt diese Institution in Kirchen- und Schulgemeinden. So oft dieselbe auch ungünstig beurteilt worden ist, so unentbehrlich bleibt sie doch für größere Gemeinden, die ohne dieselbe auseinanderfallen würden, und so nützlich erweist sie sich oft auch als Vorschule für den Dienst des Presbyteriums. Nur das ist gewiß, daß ein Bedürfnis derselben erst etwa bei Gemeinden von wenigstens fünfhundert Seelen anzuerkennen ist.“⁷⁷

c) Zum § 34 – Kreisgemeinde –: „Die Aufgabe unserer Kirchenordnung, die Synodalkreise zu Kreisgemeinden zu erheben, ist bisher sehr unvollkommen gelöst worden: teils wegen der oft ganz irrationellen Begrenzung der Synodalkreise, teils wegen Mangels an einem dem Presbyterium wirklich vergleichbaren leitenden Vorstand. Unentbehrlich bleibt aber die Kreissynode als Mittel-

⁷⁶ S. 277–283.

⁷⁷ S. 294.

glied zwischen der Ortsgemeinde und der Provinzialsynode, und der Synodalkreis wegen der notwendigen amtlichen Vertretung der Einzelgemeinden durch den Superintendenten, dem Consistorium, der Bezirksregierung und den Landräten gegenüber.⁷⁸

d) Zum § 114 – Einsegnung der Ehe –: „Die oft wiederholten Klagen über die Kürze und Unbestimmtheit dieses Abschnitts haben bisher keine Abhilfe gefunden, so oft auch die amtliche Abfassung einer allgemeinen Eheordnung von den Synoden beschlossen oder höheren Orts erbeten worden ist. Der Grund war hauptsächlich in der unbestimmten Begrenzung und der Vermengung sehr heterogener Stoffe zu suchen, bis endlich auf der letzten Synode (XIII S. 261) der heilsame Entschluß gefaßt wurde, drei getrennte Entwürfe für das Gebiet des gemeinen, des preußischen und des französischen Rechts aufzustellen.“^{79 80}

e) Zum § 148 – Staatsaufsicht –: „Auffallend ist, daß auch in dem ursprünglichen Texte der Kirchenordnung des Oberpräsidenten gar nicht gedacht ist, der doch nicht bloß als beständiger Commisarius des Ministeriums, sondern auch als Präsident des Consistoriums eine sehr hervorragende Stellung in den kirchlichen Angelegenheiten einnahm... Auch von den Landräten schweigt die Kirchenordnung, obwohl ihr factischer Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse oft sehr erheblich gewesen ist.“⁸⁰

Aus den Erläuterungen sollen noch hervorgehoben werden die Ausführungen über den Armenfonds, das Patronat, die Wahl und Stellung des Pfarrers, die Ausführungen zur Taufe (Nottaufe, Taufzeugen), zur Beerdigung und zum Vermögen der Kirchengemeinde.⁸¹ Sie erläutern die Rechtslage und geben wichtige Hinweise für die künftige rechtsetzende Arbeit der Synoden und Konsistorien.

4. Nach dem Tode von Friedrich Bluhme (1874) gab sein Bonner Kollege, der Strafrechtslehrer *Hugo Hälschner*⁸² im Jahre 1877 die vierte Auflage dieser Ausgabe der Kirchenordnung heraus.⁸³ Hugo Hälschner war Presbyter der Kirchengemeinde Bonn und gehörte im Jahre 1873 der außerordentlichen Preußischen Generalsynode und seit 1879 als vom König ernanntes Mitglied der preußischen Generalsynode an.

In seiner Vorrede zur 4. Auflage hebt Hälschner hervor, daß er von

⁷⁸ S. 302 f.

⁷⁹ S. 337 ff.

⁸⁰ S. 364 ff.

⁸¹ S. 284 ff., S. 293, S. 316 ff., S. 327 ff., S. 341 ff., S. 359 ff.

⁸² 1817–1889. Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, 49. Bd. (Nachdruck Berlin 1971, S. 731–734).

⁸³ Bonn 1877.

dem Plane und Zweck der Bluhmeschen Ausgabe der Kirchenordnung „selbstverständlich nicht abweichen durfte“. So hat er nur Änderungen vorgenommen, die die bis zum Jahre 1877 geänderte Rechtslage behandelten, und eine eigene Stellungnahme nicht abgegeben. Hälschner hat die neuen Zusätze zum Einspruchsverfahren bei der Wahl von Presbytern und Repräsentanten und die geänderten Vorschriften über die Pfarrwahl⁸⁴ mitgeteilt. In den Anmerkungen sind zu den §§ 117 und 118 KO die – insbesondere in Westfalen umstrittenen⁸⁵ – staatlichen Gesetze betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts und Erziehungswesens vom 11. 3. 1872 und das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. 6. 1873 genannt. Zu § 114 KO wird auf das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. 2. 1875 verwiesen. Zu den Gesetzen sind die dazu ergangenen Erlasse der Konsistorien und des Evangelischen Oberkirchenrats angegeben. Die Anlagen sind erweitert durch Abdrucke des Reglements für den westfälischen Emeritenfonds und der preußischen Generalsynodalordnung von 1876.

5. Die fünfte Ausgabe der Sammlung gab im Jahre 1891⁸⁶ der Bonner Straf- und Kirchenrechtslehrer *Wilhelm Kahl*⁸⁷ heraus. Kahl wurde später als Mitglied der Weimarer Nationalversammlung und des Reichstages bekannt.⁸⁸ Entscheidender Anlaß für die neue Ausgabe war der Erlaß des Kirchengesetzes betr. Änderungen und Zusätze zu der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom 27. April 1891.⁸⁹ Die nach dem Vorbild der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873 geänderten Bestimmungen – insgesamt 33 Paragraphen – galten vor allem für die Verhandlungen und Wahlen der gemeindlichen und synodalen Organe. Eine wichtige Änderung war, daß zu den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nun zwei Presbyter gehörten.

Die Kahlsche Ausgabe enthält insgesamt 118 Anmerkungen, die im allgemeinen kurz gefaßt sind und die Änderungen durch das Kirchengesetz von 1891 und die dazu gehörenden Beschlüsse der Provinzialsynoden und die Erlasse der Konsistorien und des Evangelischen Oberkir-

⁸⁴ Vgl. dazu Kirchengesetz betr. das im Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1876 vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 (KGVBl. S. 39).

⁸⁵ Hierzu Klaus Breuer, *Die Westfälische Provinzialkirche im Zeitalter von Liberalismus und Kirchenkampf*, Bd. 5 der Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bielefeld 1985, S. 164 ff., 174 ff.

⁸⁶ Bonn 1891. I.–XII. Kirchenordnung: S. 1–78; Anhänge S. 79–246; Register S. 247–254.

⁸⁷ Geb. 17. 6. 1849 in Kleinhaubach (Ufr.), gest. 14. 5. 1932 in Berlin, 1879 Professor in Rostock und Konsistorialrat, 1883 in Erlangen, seit 1888 in Bonn und von 1895–1922 in Berlin.

⁸⁸ Vgl. *Evangelisches Kirchenlexikon*, Göttingen 1961, Bd. IV, Sp. 561.

⁸⁹ *Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt*, Bd. XV (1891), S. 18 ff.

chenrats mitteilen. So ist es erklärlich, daß Kahl mehrfach auf die Erläuterungen von Bramesfeld verweist. Etwas ausführlicher gehaltene Anmerkungen behandeln u. a. die Umlage der Kirchengemeinden nach Maßgabe der staatlichen Steuern, die Geschäftsordnungen der Provinzialsynoden, die Vorschriften für die Berufung ins Pfarramt, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und die Gründe für eine Versagung der kirchlichen Beerdigung.⁹⁰

Das Schwergewicht der Ausgabe – 146 Seiten – liegt auf der Mitteilung der gesetzlichen Bestimmungen auf den Gebieten der Kirchenverfassung, des kirchlichen Lebens und des Kirchenvermögens. Aus dem Abschnitt „Kirchliches Leben“ sind zu nennen die Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe, die Trauungsordnung von 1880, das Kirchengesetz betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung vom 30. Juli 1880. Im vermögensrechtlichen Teil ist die inzwischen erlassene Ordnung für die Verwaltung des Vermögens der rheinischen Gemeinden vom 16. 1. 1888 abgedruckt, die die Billigung der 18. und 19. rheinischen Provinzialsynode und des Evangelischen Oberkirchenrats gefunden hatte. Ein eingehendes Register schließt die fünfte Ausgabe ab.

VI

1. Im Jahre 1873 gab der Pfarrer zu Oberfischbach und Assessor der Kreissynode Siegen *Theodor Müller*⁹¹ in amtlichem Auftrag den Text der Kirchenordnung mit Zusätzen und von ihm verfaßten Ergänzungen mit insgesamt 21 Anlagen heraus.⁹² Die 12. westfälische Provinzialsynode (1868) hatte Müller mit der Bearbeitung einer neuen Ausgabe der Kirchenordnung beauftragt. Auf der nächsten Synode wurde beschlossen, den Anlagen einen Abriß des in Westfalen geltenden Ehrechts und der wichtigsten Schulordnungen beizufügen.⁹³

Die Ausgabe der Kirchenordnung von Müller knüpft an die bisherigen Bearbeitungen von Delius und insbesondere von Hagens an. Die von Hagens für die Zeit bis 1855 verfaßten Ergänzungen sind zum großen Teil wörtlich wiederholt. Müller hat die Ergänzungen bis zum Jahre 1872 fortgeführt. Dabei treten zu den Beschlüssen der Provinzialsynode und den staatlichen Bescheiden und Erlassen die Verfü-

⁹⁰ Vgl. Anmerkungen – sie sind durchnummeriert – Nr. 2, 3, 6; Nr. 28, 65, 74–79, 85, 91.

⁹¹ Karl Theodor Müller, geb. 27. 4. 1824 in Versmold, gest. 12. 12. 1890 in Siegen, erste Pfarrstelle in Lienen 1851, dann in Oberfischbach seit 1860, Superintendent in Siegen 1886. Vgl. Bauks, Nr. 4314.

⁹² Barmen 1873. Vorwort S. I–VIII; Kirchenordnung: S. 1–260; Anlagen I–XXI S. 1–224; Register S. 225–236.

⁹³ Beschluß Nr. 10 der 13. Provinzialsynode (1871); vgl. Anlagen XIV–XVIII.

gungen des seit 1850 bestehenden Evangelischen Oberkirchenrats und die Erkenntnisse des Kompetenzgerichtshofs. Als Quellen dienten Müller vor allem die Protokolle der Provinzialsynoden und das Kirchliche Amtsblatt des Königlichen Consistoriums der Provinz Westfalen, das seit dem Jahre 1859 erschienen war.

Einige Abschnitte sind gegenüber der Bearbeitung von Hagens neu gefaßt. Das gilt für die Abschnitte über die Pflichten des Pfarrers, den öffentlichen Gottesdienst und den Gemeindegesang. Eine Erweiterung haben die Ausführungen über das kirchliche Mitgliedschaftsrecht und den Kirchenaustritt, über die erste und die zweite theologische Prüfung, den Kirchbau, den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht und die Konfirmation erfahren. Eingehend sind behandelt die Verpflichtung der Kirche zur Liebestätigkeit und die konfessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.⁹⁴ Die allgemeine Entwicklung⁹⁵ im sozialen und schulischen Bereich hat so ihre Berücksichtigung gefunden.

2. Als Beispiel für Müllers Kommentierung⁹⁶ mögen seine Ergänzungen zu § 111 – Konfirmation – dienen:

„1. Als Confirmations-Termin wird die österliche Zeit: der Sonntag Palmarum oder Quasimodo geniti oder Misericordias domini empfohlen. Cons. Erl. vom 29. August 1863, Kl. A. Bl. p. 93.

3. Die Verbindung der ersten Communion mit der Confirmation soll da, wo sie nicht schon herkömmlich ist, nicht eingeführt werden; wo sie herkömmlich ist, ist auf deren Abstellung Bedacht zu nehmen, vorher aber die Genehmigung des Consistoriums durch den General-Superintendenten nachzusuchen. Die Verbindung der Prüfung mit der Confirmation kann, wo sie herkömmlich ist, unter Genehmigung des Superintendenten getrennt werden; wo sie nicht herkömmlich, ist sie nicht zu gestatten. Verf. des Ministers vom 29. Aug. 1836. Cons. Erl. v. 29. August 1863 Kl. A. Bl. p. 93.

6. Die Ertheilung von Confirmations-Zeugnissen an alle Confirmanden ist zur Erhaltung kirchlicher Ordnung unbedingt

⁹⁴ Müller § 117 Anm. 1 bis 4 (S. 191–201).

⁹⁵ Müller berichtet, daß in der Zeit von 1815 bis 1860 in Westfalen 41 geistliche Stellen neu gegründet wurden (§ 1 Ziff. 7 KO = KABL. 1862, S. 50 ff.). – Nach der statistischen Darstellung der Organisation des evang. Kirchenwesens in der Provinz Westfalen (Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, Jahrg. 1878, S. 227 ff.) gab es in der Provinz Westfalen nach der Volkszählung von 1871 806377 Evangelische; in der Zeit von 1815 bis 1876 wurden 82 neue Pfarrstellen errichtet.

⁹⁶ Es soll hervorgehoben werden, daß Müller auf der Titelseite die Bibelstellen Röm. 12,8 – „Regieret jemand, so sei er sorgfältig“ – und 1. Kor. 14,40 – „Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen“ – zitiert hat.

nöthig. Beschl. 151 der 5. Pr. S. Cons. Erl. vom 29. August 1863 Kl. A. Bl. pag. 93.“

3. Die nachstehenden von Müller mitgeteilten Beschlüsse und Entscheidungen veranschaulichen die damaligen kirchlichen Fragen und die Entwicklung des kirchlichen Rechts:

a) *Beschlüsse der Provinzialsynode:*

1. Für die jedesmalige Kreis- und Provinzialsynode soll eine Fürbitte in das sonntägliche Kirchengebet aufgenommen werden (§ 47 Ziff. 3 – Beschl. 7. Pr. Syn.);
2. Die Provinzialsynode legt allen Presbyterien dringend ans Herz, sich die Anregung und Förderung christlicher Liebestätigkeit in den Gemeinden zu einer Hauptaufgabe zu machen (§ 14 Ziff. 11 – Beschl. 344 7. Prov. Syn.);
3. Gemeinden, welche bisher der Union noch nicht beigetreten sind, können es noch künftig tun unter den bisherigen Normen und Formen (§ 1 Ziff. 5 – Beschluß Nr. 223 der 7. Prov. Syn.);
4. bei künftig neu entstehenden Gemeinden hat das Kirchenregiment allemal den Bekenntnisstand der neuen Gemeinde ausdrücklich festzustellen (§ 1 Ziff. 6 – Beschluß Nr. 230 der 7. Prov. Syn.);
5. alle Presbyterien haben über den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinden in den jährlichen Synodalberichten Auskunft zu geben (§ 14 Z. 12 – Beschl. Nr. 225 der 8. Prov. Synode);
6. von jeder Kreissynode möge ein ständiger Ausschuß für die wichtigen Angelegenheiten der Inneren Mission ernannt und alljährlich in den Synodalprotokollen Bericht erstattet werden (§ 40 Ziff. 5 – Beschl. 13. PS);
7. die Prov. Synode empfiehlt, im amtlichen Verkehr die Titulation „Ehrrwürden, Hochehrrwürden, Hochwürden“ wegfällen zu lassen (§ 67 Z. 8 – Beschl. 13. Prov. Syn.);
8. jeder evangelische Christ hat sich der Teilnahme an der römisch-katholischen Messe zu enthalten (§ 3 Ziff. 3 – Beschl. 12. Prov. Syn.).

b) *Staatliche Erlasse:*

1. Fortdauer der Zugehörigkeit der gewählten Mitglieder der Kreis- und Provinzialsynode auch beim Ausscheiden aus dem Presbyterium (§ 39 Ziff. 2 – minist. Verfügung vom 10. 4. 1837);
2. zu § 49 (Ziff. 13) wird der ministerielle Bescheid vom 28. 6. 1850 besonders hervorgehoben, wonach die Rechte der Provinzialsynode gewissenhaft anerkannt und geschützt werden sollen und die Behörde sich namentlich nicht für berechtigt halte, in Sachen der Lehre und des Kultus anders als im Einvernehmen mit der Synode Anordnungen für die Provinz zu treffen;

3. das Morgen- und Abendläuten soll, sobald irgend möglich, in allen denjenigen Gemeinden wiederhergestellt oder neu eingeführt werden, wo dasselbe zur Zeit noch fehlt (§ 139 Z. 2 – Con. Erl. v. 13. 1. 1858);
 4. Die Geistlichen haben sich der Verrichtung der Taufen in den Pfarrhäusern fortan zu enthalten und dieselbe in die Kirche zu verlegen (§ 94 Ziff. 3 – Cons. Erl. vom 9. 4. 1861).
- c) *Entscheidungen des königlichen Gerichtshofes*^{96a} zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden:
- aa) Über den Einwand der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Altlutheraner, daß sie zu den aus dem Parochialverband fließenden Lasten und Abgaben beizutragen nicht verpflichtet seien, ist im Rechtswege zu entscheiden (Erkenntnis vom 12. 11. 1859, § 3 Ziff. 16);
 - bb) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Reparatur von Kirchenstühlen und Kirchensitzen sind dem Rechtswege unterworfen (Erkenntnis vom 4. 7. 1863, § 3 Ziff. 13);
 - cc) Gegen Verfügungen der kirchlichen Verwaltungsbehörden, durch welche eine neue Parochie gebildet oder eine Veränderung in einer schon bestehenden Parochie angeordnet wird, ist der Rechtsweg unzulässig (Erkenntnis vom 9. 4. 1864 [KABl. 1865 S. 41], § 1 Ziff. 2);

4. Eine neue Bearbeitung des Müllerschen Kommentars gab im Jahre 1892 *Paul Schuster*⁹⁷ heraus, der von 1884 bis 1889 als Konsistorialassessor in Münster tätig war. Er übernahm die Neubearbeitung auf den Wunsch von Müller, mit dem er – wie es im Vorwort heißt – in vielfache amtliche und persönliche Berührung getreten war. Schuster war seit 1889 bei dem Konsistorium der Provinz Brandenburg als Konsistorialrat tätig.⁹⁸ Die neue Bearbeitung⁹⁹ berücksichtigt die staatliche und kirchliche Gesetzgebung seit 1873 und die neuen Zusätze aufgrund des Kirchengesetzes von 1891.¹⁰⁰

Im allgemeinen hat Schuster die Ergänzungen von Müller übernommen. Das gilt auch für die oben mitgeteilten Beschlüsse und Entschei-

^{96a} Preußisches Gesetz vom 8. 4. 1847 betr. das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Pr. GS. S. 170). Später geändert durch Verordnung vom 1. 8. 1879 (Pr. GS. S. 573). – Vgl. Müller-Schuster § 66 KO, S. 165 Anm. 113.

⁹⁷ Paul Schuster, geb. 15. 11. 1856 in Stallupönen, gest. 10. 7. 1927 in Freiburg.

⁹⁸ Schuster war später von 1906–1925 Konsistorialpräsident in Breslau.

⁹⁹ Berlin 1892, Kirchenordnung S. 1–336; Anlagen S. 337–630; Sachregister S. 631–653.

¹⁰⁰ Vgl. oben S. 30. – KGVBl., Bd. XV (1891), S. 18 ff.

dungen. Er hat die Kommentierung Müllers um 75 Seiten erweitert. Das gilt vor allem für folgende Materien:

- a) Kirchliches Mitgliedschafts- und Austrittsrecht (§ 2 Ergänz. 1–29; Gesetz betr. den Austritt aus der Kirche vom 14. 5. 1873 – Anl. XXI –);
- b) Vorschriften von 1886 bis 1889 über die theologischen Prüfungen, den Besuch der Schullehrerseminare und das Vikariat (§ 38 Ergänz. 6 bis 21);
- c) Die staatlichen Gesetze von 1873, 1882 und 1886 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Anl. XXI Seite 464 ff.);
- d) Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. 2. 1875 – Anl. XX – und die Vorschriften für die Führung der Kirchenbücher und die Ordnung der Trauung (§ 68 Erg. 1–17; § 114 Ergänzungen 1 bis 4);
- e) die Fragen des Religionsunterrichts und der Schulaufsicht (§ 49 Ergänz. 5 bis 10; § 117 Seite 259 bis 277);
- f) Urteile des Kompetenzgerichtshofes und des preußischen Oberverwaltungsgerichts (Beispiele: § 2 Ergänz. 8, 9; § 3 Ergänz. 22; § 115 Ergänz. 21–41 – Friedhofswesen –).

Im Vorwort hat Schuster gesagt, daß sich die erheblichsten Änderungen in den Anlagen befinden. So sind hier außer den schon erwähnten sog. Maigesetzen von 1873 und dem Personenstandsgesetz von 1875 abgedruckt die Generalsynodalordnung für die evangelischen Landeskirchen der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 26. Januar 1876, die neuen Bestimmungen von 1880 über Taufe, Konfirmation und Trauung und schließlich die Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen vom 12. November 1887. Hier gibt Schuster eine Kommentierung und teilt auch Urteile staatlicher Gerichte mit. So hat das Kammergericht im Jahre 1882 entschieden, daß die Presbyterien die Eigenschaft öffentlicher Behörden haben. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. Dez. 1888 ist auch für die Grafschaft Ravensberg, wenigstens bezüglich der Dorfgemeinden, im allgemeinen anzunehmen, daß in früherer Zeit die zu Schulzwecken verwendeten Gegenstände zum Vermögen der Kirchengemeinden gehörten (vgl. Erg. zu § 1 VerwO. Ziff. 1, 5). Dagegen ist für das Armenvermögen die Anerkennung als kirchliches Vermögen nur gegeben, wenn es ausdrücklich den kirchlichen Gemeinden eigentümlich und zu dem beabsichtigten Zweck überwiesen und zugewendet ist (§ 1 Ziff. 7). Diese Beispiele sind ein Beweis für die eingehende Kommentierung der Verwaltungsordnung.

Der „Müller-Schuster“ wird auch heute noch zur Prüfung der kirchlichen Rechtslage im 19. Jahrhundert benutzt.

VII.

1. Eine umfassende Kommentierung der Kirchenordnung gab im Jahre 1908 der Münsteraner Konsistorialrat *Alfred Richter*¹⁰¹ unter Mitwirkung des Konsistorialrats *Richard Hildebrandt*¹⁰² „unter besonderer Berücksichtigung der für die Provinz Westfalen ergangenen behördlichen Erlasse und Provinzialsynodal-Beschlüsse“ heraus.¹⁰³ Der unmittelbare Anlaß war das Kirchengesetz betr. Abänderung der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 5. Januar 1908,¹⁰⁴ durch das die bisherigen Zusätze in die Kirchenordnung eingearbeitet wurden und diese so eine neue Fassung erhielt.

Nach dem Kirchengesetz von 1891 hatte sich die kirchliche Rechtslage durch weitere Gesetze gewandelt. Nach dem Kirchengesetz betr. die Bildung von Provinzialsynodal-Vorständen für die Provinzialsynoden von Westfalen und der Rheinprovinz vom 1. Juli 1893¹⁰⁵ bestand der Vorstand aus dem vorsitzenden Pfarrer – mit dem Titel „Präses der Provinzialsynode“ –, zwei Pfarrern und zwei Presbytern der Provinzialgemeinde als Beisitzern (Assessoren). Eine weitere wichtige Änderung war, daß das Präsidium ein ständiger Vorstand wurde, der an wichtigen Geschäften des Konsistoriums teilnahm. Ferner war durch das Kirchengesetz vom 29. 9. 1897¹⁰⁶ dem § 23 KO ein Zusatz angefügt worden, wonach die Einführung von Wählerlisten mit der Wirkung, daß nur die in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder zur Ausübung des Wahlrechts zugelassen sind, durch Gemeindestatut angeordnet werden konnte.¹⁰⁷ Schließlich waren Änderungen im Pfarrerdienstrecht, im Recht der Schulaufsicht, im Vermögensrecht der Kirchengemeinden (Vermögensaufsicht, Kirchensteuer) ergangen. Hinzu kam der Wunsch, die Bestimmungen der Kirchenordnung auf ihre sprachliche Formulierung und Übersichtlichkeit zu überprüfen. Die westfälische Provinzialsynode hatte dem Wunsche der rheinischen Provinzial-

¹⁰¹ Alfred Richter, geb. 8. 9. 1869 in Meseritz, gest. 27. 4. 1940 in Berlin. Er war von 1903 bis 1905 Konsistorialrat in Posen, von 1905 bis 1916 in Münster; danach von 1916 bis 1920 Oberkonsistorialrat in Danzig und anschließend bis 1933 im Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin. Er war vom 19. 2. 1923 bis zum 30. 9. 1923 kommissarischer Konsistorialpräsident in Münster.

¹⁰² Richard Hildebrandt – geb. 10. 5. 1861, gest. 27. 3. 1926 in Stettin – war seit 1895 Konsistorialrat in Königsberg, von 1901 bis 1908 in Münster und danach bis 1926 Oberkonsistorialrat in Stettin.

¹⁰³ Münster 1908. Text der Kirchenordnung S. 1–44; Erläuterungen S. 45–331; Anhänge S. 335–769; Sachregister S. 769–811.

¹⁰⁴ KGVBl. 1908, S. 1 ff.

¹⁰⁵ KGVBl. 1893, S. 103.

¹⁰⁶ KGVBl. 1897, S. 43.

¹⁰⁷ Das Erfordernis der persönlichen Anmeldung zur Wählerliste als Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechts stammt aus der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 (§ 18).

synode zugestimmt, daß jede Kreissynode einen Pfarrer und zwei Presbyter in die Provinzialsynode entsenden konnte.

Im Jahre 1902 hatten zudem beide Provinzialsynoden eine durchgreifende Nachprüfung der Kirchenordnung¹⁰⁸ beschlossen und im Jahre 1905 war es zu übereinstimmenden Beschlüssen der Synoden über einen Vorschlag zur Neufassung der Kirchenordnung gekommen.¹⁰⁹ Der König hatte der Änderung der Kirchenordnung zugestimmt und das Kirchengesetz vom 5. Januar 1908 erlassen. Die Neufassung der KO war am 1. April 1908 in Kraft getreten. Die Vorstände der Provinzialsynoden waren in dem Gesetz ermächtigt worden, eine amtliche Ausgabe der Kirchenordnung vom 5. März 1835, festgesetzt aufgrund des Kirchengesetzes vom 5. Januar 1908, herauszugeben. Sie ist die Grundlage des Richterschen Kommentars.

Alfred Richter bringt in seinem Vorwort¹¹⁰ zum Ausdruck, daß seine Kommentierung „vorzugsweise praktischen Zwecken dienen solle“. Es geht ihm darum, den „inneren Zusammenhang der Kirchenordnung sowie ihre Beziehungen zu den sonstigen kirchlichen und staatlichen Gesetzen durch entsprechende Bemerkungen und Verweisungen klar zu stellen“. Praktische Fragen sollen tunlichst Berücksichtigung und Behandlung finden. Entsprechend sind die Beschlüsse der westfälischen Provinzialsynoden, die Erlasse der Behörden und die höchstgerichtlichen Entscheidungen möglichst erschöpfend aufgeführt.

Bei den Anmerkungen verfährt Richter nach der Methode juristischer Kommentare und bringt die Anmerkungen zu den einzelnen Worten oder Sätzen der Paragraphen der Kirchenordnung. Die Kommentierung knüpft vielfach an die Ausgabe von Müller-Schuster an, die im Einzelfall ergänzt oder abgeändert wird. Bei der Stofffülle können nachstehend nur einige Anmerkungen genannt werden, um ein Bild der Kommentierung zu geben:

- a) Unter Hinweis auf Urteil des Reichsgerichts und des preußischen Oberverwaltungsgerichts sagt Richter zu § 1: „Nach heutiger allgemeiner Auffassung stellt die Kirchengemeinde die mit Korporationsrechten ausgestattete Vereinigung der zu einer Kirche Eingepfarrten dar, welche durch ein Presbyterium rechtlich vertreten wird. – Der eigentümliche Besitz eines Kirchengebäudes ist nicht Voraussetzung der Anerkennung als Kirchengemeinde.“ – Anm. 2 –;
- b) Zu § 14 KO berücksichtigt der Kommentar die Bestimmungen des BGB über das Erziehungswesen, die elterliche Gewalt, die Vormundschaft und die Pflegschaft. Eingehend erörtert er die Aufgaben

¹⁰⁸ Vgl. Verhandlungen der 26. rheinischen Provinzialsynode 1902 § 90 (S. 273–278).

¹⁰⁹ Vgl. Verhandlungen der 27. rheinischen Provinzialsynode 1905 S. 439; Verhandlungen der westfälischen Provinzialsynode 1905 S. 11 ff.; Beschluß Nr. 203 S. 126 und Anlage 83.

¹¹⁰ Vorwort Seite III.

- des Gemeindewaisenrates und hebt die Bedeutung der Beteiligung der Geistlichen an seiner Arbeit hervor, damit sie „auf die Förderung des Wohles der verwaisten Jugend nach der religiösen und sittlichen Seite den wirksamsten Einfluß ausüben“. Eingehend sind die religiöse Erziehung der Kinder, insbesondere in Mischehen behandelt – § 14 Anm. 18, 21, 22 –;
- c) Zu § 67 KO sind die Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats über das Verhalten der evangelischen Geistlichen zu den politischen Fragen, den politischen Wahlen und „wegen Beteiligung der Geistlichen an sozialpolitischen Agitationen“ genannt. – Die „Teilnahme der Geistlichen an Wahlagitationen für die kirchlichen Gemeindegewahlen ist mit der amtlichen Stellung derselben und mit ihren amtlichen Pflichten unvereinbar“ – Anm. 3 und 4 a) –;
- d) Zu § 117 wird eine Übersicht über die staatlichen Erlasse gegeben, die den Religionsunterricht an Volks- und Mittelschulen, in Seminaren und höheren Unterrichtsanstalten sowie die Einführung von Religionslehrbüchern zum Inhalt haben – Anm. 6–14 –;
- e) Eingehend werden die Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts über die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften, das Kirchenpatronat und das Dimissoriale behandelt – vgl. § 2 Anm. 2ff., Nachweisung der zum Abdruck gebrachten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts S. 766ff.; § 4 Anm. 1–16 (Kirchenpatronat); § 66 Anm. 2 (Dimissoriale).

Die Ausgabe von Richter enthält insgesamt 53 Anhänge, die unter den Titeln A. Verfassung und Verwaltung, sowie provincial- und landeskirchliche Fonds, B. Pfarrer und Kirchenbeamte, C. Das kirchliche Leben, D. Das kirchliche Vermögen und E. Verschiedenes zusammengefaßt sind. Erläutert sind das Kirchengesetz betr. die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden vom 18. 7. 1892 (Anm. 40 S. 521ff.), die Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen vom 8. 3. 1903 (Anh. 47 S. 564–708), das Kirchengesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der ev. Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 26. 5. 1905, das für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz am 1. 4. 1906 in Kraft trat (Anh. 41 S. 521–548). Ein recht ausführliches Register schließt den umfangreichen Band ab, der den Charakter eines Kompendiums für alle Fragen der kirchlichen Verwaltung und den Dienst der presbyterialen und synodalen Organe der westfälischen Kirche gewann.

2. Der Koblenzer Konsistorialrat *Gottlieb Lüttgert*¹¹¹ legte im Jahre

¹¹¹ Gottlieb Lüttgert – geb. 8. 5. 1866 in Bielefeld – trat im Jahre 1896 als Konsistorialassessor in den kirchlichen Dienst, wurde 1902 Konsistorialrat in Koblenz, 1914 Oberkonsistorial-

1905 ein umfassendes Werk über das „Evangelische Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen“¹¹² vor. In diesem Werk gab er eine Darstellung der kirchenrechtlichen Entwicklung in den westlichen Provinzen Preußens und stellte insbesondere die presbyterial-synodalen Verfassungselemente dar. Im Jahre 1911 erschien von Lüttgert eine Sammlung „Die Evangelischen Kirchengesetze der Preußischen Landeskirche, besonders in Rheinland und Westfalen“ mit dem Zusatz „im Auftrag der rheinischen Provinzialsynode mit Erläuterungen der Kirchenordnung von 1835 für den Handgebrauch herausgegeben.“¹¹³

Die rheinische Provinzialsynode von 1908 trat nach dem Erlaß des genannten Kirchengesetzes vom 5. Januar 1908 und der Herausgabe des Erläuterungswerkes für Westfalen von Alfred Richter an Lüttgert heran und bat ihn um eine „erklärende Ausgabe für das Rheinland“. In der danach im Jahre 1911 erschienenen Sammlung hat Lüttgert aus seinem Werk über das Evangelische Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen vieles, besonders die Entscheidungen der Behörden und Gerichte und die Beschlüsse der beiden Provinzialsynoden, für seine Erläuterung des Textes der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung übernommen. Lüttgert hat stets auch die Rechtslage in Westfalen berücksichtigt. Er schreibt dazu im Vorwort: „Die Anführung auch der westfälischen Praxis soll dem Leser einen vergleichenden Blick auf die Rechtsanwendung beider Provinzen gewähren. Ein nur die rheinische Kirchenverwaltung berücksichtigender Kommentar hätte sich, da die Kirchenordnung für beide Provinzen gilt, von vornherein des Anspruchs auf Vollständigkeit und damit auf Wissenschaftlichkeit begeben.“¹¹⁴

Lüttgert hat seine Anmerkungen zu jedem Paragraphen der Kirchenordnung oder zu ihren einzelnen Absätzen verfaßt. Den Paragraphen hat er am Rande eine kurze Inhaltsangabe als Stichwort angefügt. Die staatliche und kirchliche Rechtsentwicklung ist bei den einzelnen Bestimmungen in ihren Hauptzügen behandelt. Die Bescheide des Konsistoriums Koblenz sind unter Angabe ihres Aktenzeichens in bestimmten Fällen genannt. Im Unterschied zu Richter gibt Lüttgert auch seine eigene Auffassung zu erkennen. Seine Darstellung ist lebendig und klar.

Folgende Beispiele aus Erläuterungen mögen seine Art der Kommentierung beleuchten Lüttgerts:

rat beim Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin. Er kam am 30. 7. 1925 bei einem Bootsunglück auf dem Rhein ums Leben.

¹¹² Gütersloh 1905, 868 Seiten. – Vgl. dazu den Kommissionsbericht und die Empfehlung der rheinischen Provinzialsynode 1905, S. 72f., 440, 583.

¹¹³ Neuwied 1911, 375 Seiten. Kommentar S. 1–166; Kirchengesetze S. 167–364; Inhaltsverz. S. 365–375.

¹¹⁴ Vgl. Vorwort S. III und IV.

- a) Zu § 6: – Vorsitz im Presbyterium – heißt es u. a.:
 „Die Stellung des Pfarrers als Vorsitzenden des Presbyteriums bringt es mit sich, daß er auch in allen vom Presbyterium oder der Repräsentation bestellten Ausschüssen den Vorsitz zu führen berechtigt ist, natürlich nur soweit nicht ihn persönlich berührende Angelegenheiten in Frage kommen oder ein anderes Verfahren in der Gemeinde herkömmlich ist. Von diesem Recht kann ein Pfarrer nicht durch Mehrheitsbeschluß gegen seine Zustimmung ausgeschlossen werden. Kons. Kobl. v. 6. 4. 1908.“ – Anm. 1 (S. 19) –;
- b) Zu § 34 – Bedeutung des Ausdruckes „Kreissynode“ heißt es:
 „Nach der Absicht der Kirchenordnung von 1835 sollen die in der Kreissynode zusammengefaßten Gemeinden eine einheitliche „Kreissynode“, die der Provinzialsynode eine „Provinzialgemeinde“ bilden, und die Synode, d. h. die Versammlung ist das gemeinschaftliche Presbyterium. Dies entspricht der altreformierten Vorstellung, daß die Einzelgemeinde die eigentliche Kirche ist, daß die Synoden sich von unten nach oben bauen und erst so ein größerer Kirchenkörper und ein Presbyterium höherer Art entsteht. Wie aber jene Absicht der KO, da es 1835 an einem dem Presbyterium wirklich vergleichbaren dauernden Vorstände der Kreis- und Provinzialsynode fehlte, nur unvollkommen erreicht ist, so hat sich auch der Begriff der Kreissynode fast gar nicht, der der Provinzialgemeinde nur wenig eingebürgert. Schon die KO verzichtete darauf, diese Begriffe einheitlich anzuwenden.“ – (Anm. 1) –;
- c) Zu § 36 – Vorstand der Kreissynode – führt Lüttgert aus:
 „Die Wahl und Wiederwahl des Superintendenten bedarf außer der Bestätigung des Oberkirchenrats auch der des Kulturministers, die das Konsistorium im Einvernehmen mit der Bezirksregierung nachsucht. Die Beteiligung der weltlichen Behörden fließt aus der Kirchenhoheit des Staates und beruht auf dem richtigen Grundsatz, daß es der Kirche nicht ziemt, jemandem ein Aufsichtsamt anzuvertrauen, der dem Staate nicht genehm ist“ – (Anm. 1) –;
- d) Zu § 40 – Verhandlung der Kreissynode – sagt er:
 „Ansprachen an die Gemeinden über kirchliche Zeitfragen können den Kreissynoden nicht verwehrt werden. Vgl. § 71 der 16. rhein. Provinzialsynode (1877), wo auch ausgesprochen ist, daß, wenn das staatliche Gebiet berührt wird (z. B. die Simultanschulfrage), eine vorherige Mitteilung an das Konsistorium durchaus angemessen erscheint.“ – (Anm. 1) –;
- e) Zu § 52 b – Teilnahme der Kirchenbehörde an der Provinzialsynode – heißt es abschließend:
 „Eine Befugnis der Kirchenbehörde, die Provinzialsynode aufzulösen, ist in den Gesetzen nicht vorgesehen.“ – (Anm. 3) –;

f) Zu § 99 – Teilnahme am Abendmahl – bemerkt Lüttgert:
„Innerhalb der landeskirchlichen Union besteht volle Abendmahls-
gemeinschaft. Auch sind Angehörige der anderen deutschen Landes-
kirchen, ob lutherisch, reformiert oder uniert, und evangelische
Ausländer unbedenklich zuzulassen. Gleiches gilt von Angehörigen
solcher außerkirchlichen Gemeinschaften, deren Bekenntnis sich
von dem kirchlichen nicht wesentlich unterscheidet, z. B. den Altlu-
theranern.“ – (Anm. 3) –;

g) Zu § 147 – Verwaltungsordnung – teilt Lüttgert mit, daß die rheini-
sche Verwaltungsordnung in neuer Ausgabe aufgrund der Be-
schlüsse der 27. Provinzialsynode (1905) im Jahre 1909, die westfäli-
sche 1902 kirchenaufsichtlich bestätigt ist.

„Diese Verwaltungsordnungen müssen, solange sie mit den Geset-
zen nicht in Widerspruch stehen, sowohl von den Gemeinden wie
von den Aufsichtsbehörden befolgt werden, haben aber Gesetzes-
kraft nur insoweit, als sie den Inhalt der geltenden Gesetze wiederge-
ben, so daß die darüber hinausgehenden eigentlichen Verwaltungsvorschriften für Dritte, namentlich für Gerichte und für Personen,
die mit den Kirchengemeinden Verträge schließen, nicht unmittelbar
bindend sind.“ – (Anm. 1, 2) –.

Die kirchlichen und staatlichen Gesetze für die Zeit von 1872 bis 1910
sind in zeitlicher Reihenfolge in einer Auswahl abgedruckt, die sich bis
1908 auch bei Richter findet. Zusätzlich aufgenommen ist die Wahlord-
nung des rheinischen Konsistoriums betr. das Verfahren bei Repräsen-
tantenwahlen vom 10. Dezember 1900. Aus der Zeit nach 1908 sind
abgedruckt die kirchlichen Gesetze aus dem Jahre 1909 – Pfarrbesol-
dungsgesetz, Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen,, Kirchengesetz
betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen – und das
sie bestätigende Staatsgesetz betr. die Pfarrbesoldung, das Ruhege-
haltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge vom 26. Mai 1909 sowie
schließlich das Kirchengesetz betr. das Verfahren bei Beanstandung
der Lehre von Geistlichen vom 16. März 1910.

VIII

Im Jahre 1928 gab der Regierungsdirektor i. R. Geheimrat *Heinrich
Noetel*¹¹⁵ die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der

¹¹⁵ Heinrich Friedrich Noetel wurde am 30. 7. 1861 in Pleschen (Posen) geboren und war bis
1919 Landesrat in der Provinzialverwaltung Posen. Seit dem 1. Dez. 1920 bis zum 30. 9.
1926 war er Direktor des Oberversicherungsamtes in Dortmund. Im Ruhestand widmete
er sich kirchlichen Aufgaben und gehörte kirchlichen Organen an. Er verstarb am 29. 1.
1946 in Dresden. – Vgl. im einzelnen – auch zum folgenden – Oskar Kühn, Heinrich Noetel,
Der Kommentator der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1923, Jahrbuch für
Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 70 (1977) S. 167–177.

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923¹¹⁶ mit Erläuterungen nebst Ergänzungsbestimmungen heraus.¹¹⁷ Seine Erläuterungen haben bis in die Gegenwart Beachtung gefunden. Sie waren in der Zeit des Kirchenkampfes zum Hinweis auf die Grundsätze der presbyterial-synodalen Ordnung und danach bei der Erarbeitung der rheinischen Kirchenordnung vom 2. Mai 1952 und der westfälischen Kirchenordnung vom 1. Dezember 1953 von Bedeutung. Auch heute kommt seine Arbeit als Nachschlagewerk der kirchlichen Praxis zugute.

Seinen Kommentar hat Noetel auf dem Titelblatt unter das Wort 1. Petri 2,5 gestellt: „Als die lebendigen Steine bauet euch zum geistlichen Hause.“ Sein Werk enthält auf 168 Seiten den Wortlaut der Kirchenordnung mit umfassenden erläuternden Anmerkungen. Im Anhang sind die Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 und wichtige staatliche und kirchliche Gesetze und Bestimmungen abgedruckt (Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921, Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen v. 8. 4. 1924; Kirchliches Gemeindegewahlgesetz vom 29. 9. 1922 nebst Wahlordnungen, Kirchengesetz betr. Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927; Bestimmungen über die Gemeindegliederung vom 23. Februar 1928). Ein 68 Seiten umfassender „Alphabetischer Stichwortbehelf“, der auch die im Anhang genannten Bestimmungen einbezieht, beschließt den Band.

Der Text der Kirchenordnung ist durch Fettdruck hervorgehoben. Durch Bezeichnung mit einem Seitenstrich und Stern sind diejenigen Bestimmungen der Kirchenordnung kenntlich gemacht, die durch die Gesetzgebung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ohne besondere Zustimmung der rheinischen und der westfälischen Provinzialsynode geändert werden konnten. Einleitend wird in jeder Anmerkung über die Veränderung der Rechtslage gegenüber den Kirchenordnungen von 1835 und 1908 hingewiesen. Die Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats und der Konsistorien, die Verhandlungen der altpreußischen Generalsynode und der beiden Provinzialsynoden sind herangezogen und verwertet. Auf die genannten Werke von Richter und Lüttgert und die Aufsätze in dem seit 1909 herausgegebenen Preußischen Pfarrarchiv wird Bezug genommen. Hervorgehoben sind die Abweichungen der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung

¹¹⁶ Vgl. Kirchengesetz betreffend Änderung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835/5. Januar 1908, vom 6. Nov. 1923 (KGVBl. 1924, S. 165).

¹¹⁷ 1928, Verlag von W. Crüwell in Dortmund. Vorbemerkungen S. VI–VIII, Kirchenordnung S. 1–169. Anhang S. 171–374. Alphabetischer Stichwortbehelf S. 375–443.

gegenüber der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (z. B. Wahl der Presbyter durch die Gemeindeverordneten, Wahl des Superintendenten durch die Kreissynode, Wahl der Abgeordneten für die Provinzialsynode durch die Kreissynoden).¹¹⁸

Einige Beispiele sollen die Kommentierung Noetels verdeutlichen:

a) § 9 (Die Presbyter) Anm. 4:

„Die Bestellung von besonderen Kirchmeistern und von besonderen Diakonen ist keine zwingende Vorschrift. Der größeren Gemeindevertretung ist die Bestellung überlassen. Sie kann das Presbyt. dazu ermächtigen. Das Presbyt. ist aber nicht gehalten, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen. Es kann sich auch darauf beschränken, nur einen oder mehrere Kirchmeister zu bestellen, nicht aber Diakonen (Beschl. 70 der 6. westf. Prov.Syn.). Es kann aber auch die Bestellung von Kirchmeistern unterlassen, wenn in anderer Weise, z. B. durch die Errichtung eines Gemeindeamtes für die dem Kirchmeister zufallenden Geschäfte gesorgt ist.“

b) Zu § 12 – Anm. 2 – (Aufgaben des Presbyteriums):

„Die Leitung hat das Presbyt. als solches. Die Befugnisse des Vorsitzenden des Presbyt. sind enthalten in § 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 (Einführung der Presbyter und Gemeindeverordneten), § 25 (Einberufung der Gemeindegemeinschaften), § 26 Abs. 1 (Verhandlungsleitung), § 28 Abs. 1 (Ausschlag bei Stimmgleichheit), § 29 (Geschäftliche Maßnahmen, Schriftwechsel, Eilsachen, Weisungen an die Kirchengemeindebeamten), § 30 (Beschlüsse und Urkunden), § 31 Abs. 3 (Vorsitz in Ausschüssen), § 34 Abs. 4 (Vorsitz in der Gemeindeverbandsvertretung), § 71 Abs. 1 (Vertretung und Leitung des Pfarramts in Gemeinden mit mehreren Pfarrern), Art. 149 Abs. 1 VU (Beanstandung unzulässiger Beschlüsse der Gemeindegemeinschaften).“

c) In den Erläuterungen zu § 42 (Kreissynode) – Anm. 1 – weist Noetel darauf hin, daß der Geschäftskreis der Kreissynode gegenüber § 37 der KO von 1908 erheblich erweitert ist. „Unter den Neuerungen der jetzigen KO ist besonders hervorzuheben das Recht, Umlagen aususchreiben, Bürgschaften zu übernehmen und Anleihen aufzunehmen.“

d) Aus den Erläuterungen zur Provinzialsynode – § 58 Anm. 2 – soll hervorgehoben werden: „Nach Art. 99 VU haben GenSup. und

¹¹⁸ Vgl. Martin Sellmann, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung in der Fassung vom 6. November 1923 in ihrem Verhältnis zur Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union, Witten 1928, 149 S. – Vgl. auch Werner Daniëlsmeier, Die Entstehung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923, Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Band 76 (1983), S. 92–191.

Konsist. ihre Tätigkeit im engen Einvernehmen mit der provincial-kirchlichen Selbstverwaltung auszuüben und der Prov.Syn. bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Das gilt nach Art. 161 Abs. 1 VU auch für die Westprovinzen. Nach Art. 150 Abs. 1 VU sind Beschlüsse der Prov.Syn., die mit der Einheit der Kirche in Bekenntnis und Union, Kultus und Verfassung nicht vereinbar sind oder gegen die Gesetze verstoßen oder die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährden, vom Kirchensenat außer Kraft zu setzen.“

- e) Aus § 58 Abs. 4a KO entnimmt Noetel, daß der Generalsuperintendent eigene Vorlagen an die Provinzialsynode machen kann, welche das Konsistorium nicht beschäftigt haben – Anm. 20 –;
- f) Zu § 59 – Präses der Provinzialsynode – schließt sich Noetel der 39. rheinischen Provinzialsynode (Verh. S. 225) an, wonach „nach der – im Wortlaut des § 59 Abs. 1 wohlbegründeten Ansicht – einer Vonselbständigung des Präsesamtes (Lösung von dem Gemeindepfarramt) rechtliche Bedenken entgegenstehen“.
- g) Zu § 105 – Ordination – heißt es abschließend:

„Also nicht der Superintendent allein vollzieht, wie nach der VU, namens des Kirchenregiments die Ordination, sondern die Kreissynode wirkt durch Assessor und Skriba mit. Auch die übrigen Pfarrer der Kreisgemeinde, welche auf die Einladung erschienen sind, leisten Beistand.“ – (Anm. 3) –.

Der Kommentar von Noetel fand allgemeine Anerkennung. In seiner Besprechung im Preußischen Pfarrarchiv begrüßte Oberpfarrer Dr. jur. Georg Arndt es, „daß sich Geheimrat Noetel, ein in kirchenrechtlichen Verwaltungsfragen vielerfahrener Jurist, mit großem Geschick und Fleiß der lohnenden Aufgabe unterzogen habe, die neueste Fassung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung herauszugeben und zu erläutern.“¹¹⁹ Auf der Provinzialsynode 1929 wurde anerkennend und empfehlend auf die Arbeit Noetels hingewiesen.

Im Jahre 1935 veröffentlichte Noetel als Ergänzungsband zur Kirchenordnung die Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 20./22. Oktober 1932 mit Erläuterungen. Im Titelblatt stellte er die Worte aus dem 2. Korintherbrief, Kapitel 8, Vers 21 voran: „Wir sehen darauf, daß es redlich zugehe nicht allein vor dem Herrn, sondern auch vor den Menschen.“

Auf 130 Seiten wurde die Verwaltungsordnung eingehend erläutert. Weiterhin wurden abgedruckt die Beilagen der Verwaltungsordnung (Haushaltsplan, Tagebuch pp. und die Anhänge – gesetzliche Bestim-

¹¹⁹ Preußisches Pfarrarchiv, Berlin 1929, S. 285 f.

mungen, Muster für Protokolle, Beschlüsse und Schuldurkunden). Ein 14 Seiten umfassender eingehender alphabetischer Stichwortbehelf beschloß dieses Werk.

IX

Der Überblick über die dargestellten Erläuterungen zur rheinisch-westfälischen Kirchenordnung hat ergeben, daß sie von dem Bestreben geleitet, eine Hilfe für den Dienst der gemeindlichen und synodalen Organe zu bieten. Sie wollen darüber hinaus der kirchlichen Verwaltung eine möglichst umfassende Unterrichtung über die Beschlüsse der Provinzialsynoden, die Entscheidungen der kirchlichen Aufsichtsorgane (insbes. der Konsistorien) und der Rechtsprechung vermitteln. Die im einzelnen zur Kirchenordnung ergangenen Gesetze über das kirchliche Dienst- und Vermögensrecht sind im Wortlaut abgedruckt, um bei den Entscheidungen der kirchlichen Organe wie auch bei der Vorbereitung ihrer Beschlüsse zu Rate gezogen werden zu können.

Diese Art der Bearbeitung gilt vor allem für die westfälischen Erläuterungen von Delius – Hagens – Müller – Schuster und schließlich umfassend von Alfred Richter, die jeweils an ihre Vorgänger anknüpfen. Die rheinischen Arbeiten gehen im allgemeinen in die gleiche Richtung. Eine Sonderstellung nimmt die geschichtlich begründete Arbeit von Wilhelm Schmitz aus dem Jahre 1836 ein, die die rheinisch-westfälische Kirchenordnung in den allgemeinen Rahmen der damaligen kirchenrechtlichen Entwicklung stellt und eingehende Beiträge über das jüdische und das kanonische Recht bringt. Jacobson geht es vor allem darum, eine rechtsvergleichende Darstellung der Entwicklungsgeschichte der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung zu geben. Die umfassende Darstellung von Bramesfeld knüpft an Hagens an und will insbesondere den Presbyterien bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen eine Hilfe sein und dem Pfarrer zeitraubendes Suchen nach den einschlägigen Rechtsbestimmungen ersparen. Bramesfeld gibt auch einen Überblick über die jeweiligen Entscheidungen der rheinischen Provinzialsynode. Die von Bluhme – Hälschner – Kahl besorgte Ausgabe der Kirchenordnung teilt die Zusätze seit 1853 und die Änderungen von 1891 mit; sonst beschränkt sie sich darauf, auf die Entscheidungen der kirchlichen und staatlichen Leitungsorgane hinzuweisen. Dagegen enthält der Codex von F. Bluhme eine Kommentierung, die durch eigene Auffassungen und das Bemühen gekennzeichnet ist, die kirchlichen Fragen im allgemeinen staatlichen Bereich zu behandeln. Lüttgert hat nach seiner Gesamtdarstellung des Evangelischen Kirchenrechts in Rheinland und Westfalen (1905) eine lebendige Erläuterung der Kirchenordnung gegeben, die schnell in die zentralen Fragen der Rechtsanwendung einführte.

Allen Kommentierungen zur Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments ist eigen, daß sie die besondere Bedeutung der Beschlüsse der Provinzialsynoden und die enge Zusammenarbeit der Kirchen in der Rheinprovinz und in Westfalen hervorheben. Die Provinzialsynoden sind immer bemüht gewesen, die Grundsätze der presbyterial-synodalen Ordnung zu betonen und ihre Gestaltung zu stärken. Das zeigen die eingehenden Beratungen bei der Revision der Kirchenordnung in den Jahren 1849 bis 1851 sowie die Vorarbeiten für die Kirchengesetze von 1891 und 1908. Es hat sich auch positiv ausgewirkt, daß die Provinzialsynoden jeweils 14 Tage berieten, auch wenn sie nur alle drei Jahre zusammentraten.

Der Noetelsche Kommentar der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung in der Fassung von 1923 steht in der Tradition der bisherigen Erläuterungen. Die stetige Hervorhebung der Ordnung von 1908 und der Vergleich mit der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union sind ein wertvoller Beweis für eine gesamt-kirchliche Betrachtung. Die Tatsache, daß sich Noetels Kommentar im Kirchenkampf bewährt und bis heute für die kirchliche Praxis seine Bedeutung behalten hat, gibt Zeugnis für seine dem kirchlichen Recht und seinen Grundsätzen verpflichtete Arbeit, die von innerer Hingabe getragen war. Ein Beweis seiner Gründlichkeit ist auch das ergiebige Sachverzeichnis, das die praktische Anwendbarkeit sehr erleichtert.

Im Gegensatz zu den juristischen Kommentaren stehen die kirchlichen Erläuterungsarbeiten nicht vor der Aufgabe, zu den einzelnen Rechtsbestimmungen die Rechtsprechung und die Literatur darzustellen und zu ihnen Stellung zu nehmen. Sie enthalten im allgemeinen Mitteilungen über die spezielle kirchliche Rechtslage, Erläuterungen zu den Entscheidungen der Synoden und Hinweise auf staatliche Gesetze und Erlasse. So ergibt sich notwendig eine Selbstbescheidung, die es auch erklärlich macht, daß die hier behandelten kirchlichen Erläuterungswerke im kirchenrechtlichen Schrifttum nur gelegentlich genannt werden. Das steht mit ihrer sorgfältigen Einzelarbeit nicht im Einklang.

Es war das Ziel des vorliegenden Beitrages, die in den „Erläuterungen“ geleistete Arbeit und ihre Motive im einzelnen darzustellen und so gleichzeitig einen Überblick über die Rechtsentwicklung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 bis 1928 zu geben.